Bibliothek der Königsberger Handelshochschule

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; **Ludwig Delbrück**, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. **R. Koch**, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; Staatsminister a. D. **Jhr. Rochussen**, Haag; Staatsminister a. D. Professor **Dr. Scharling**, Kopenhagen; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt **Max Wittner**, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, **Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.**

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/8 zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

VIII. Jahrgang. **Berlin, 15. September 1909.** **Nummer 24.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Reichssteuerreform. Ein Rückblick und Ausblick. (Schluss.)
Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Gust. Cohn-Göttingen.
Die Industrie und der Kapitalmarkt. (Schluss.)
Von Dr. Theodor Vogelstein-München.
Die Lombardierung rollender Güter.
Von Amtsrichter Dr. jur. J. v. Broecker-Hamburg.
Gerichtliche Entscheidungen.
Aus der Bankpraxis: Verkehrseigentümlichkeiten an der Berliner, Londoner und Pariser Börse.
Von K. von Speyr-Basel.
Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)
Die Reichsbank im Monat August 1909.

Die Reichssteuerreform.

Ein Rückblick und Ausblick.

Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. **Gust. Cohn**-Göttingen.

(Schluss.)

V.

Wahrscheinlich wird die Wehrsteuer zur richtigen Stunde ebenso wiederkehren im Reichstage wie die Erbschaftssteuer. Vielleicht noch früher. Denn sie erfreut sich zum Teil der Gunst bei denselben Parteien, die der Erbschaftssteuer im Wege gestanden haben. Auch wird sie hier längst (als eine Zwecksteuer) in engeren Zusammenhang mit den neuen personellen Aufwendungen gebracht, die für die Armee, für die Invaliden, für die Kriegsteilnehmer gemacht werden sollen. Der Zusammenhang zwischen Steuer und Steuerzweck ist gerade in diesem Falle nicht übel gewählt und kann als Vehikel dienen für die Annahme im Reichstage. Auch ist er nichts Neues bei dieser Steuer.

Die Reichsregierung hat durch die Vorlage des Nachlasssteuerentwurfes, in den die Wehrsteuer hineingearbeitet war, den Gedanken wieder aufgenommen, nachdem sie lange Jahre denselben, im Gegensatze zu dem Entwurfe von 1881, teils vernachlässigt, teils, und zwar noch kürzlich, bekämpft hat. Es ist um nichts weniger wahr, dass die preussische Staatsregierung bereits im Jahre 1891 den Grundsatz der Wehrsteuer in ihren Einrichtungen verkörpert hat. Sie hat damals eine Verfügung erlassen, dass für alle Staatsbeamten die Ableistung des Militärjahres auf das Dienstalter angerechnet werden soll, sofern dadurch die Vorbildungsfrist für den Staatsdienst verlängert worden ist. Hiermit ist das Prinzip in unsere Gesetzgebung aufgenommen, dass der Wehrdienst eine Last ist, die gut zu machen ist gegenüber denen, die davon befreit sind. Ist aufgenommen zugunsten derjenigen Staatsbürger, die in erster Reihe befähigt sein sollten, für die Ehre des Wehrdienstes empfindlich zu sein.

Die Frage steht daher für unsere Gesetzgebung nicht mehr so, dass wir jenen prinzipiellen Streit zu erneuern hätten, der vor dreissig Jahren entbrannte, und bei dem Treitschkes unbändiges Pathos es zu Wege brachte, den groben Irrtum zu verbreiten, die Wehrsteuer erniedrige die allgemeine Wehrpflicht durch die Möglichkeit, sich durch eine Geldzahlung vom Dienste los zu kaufen. Wie sollte das vermöge einer Wehrsteuer wohl möglich sein? Und wie verkehrt ist es auf der anderen Seite, Last und Ehre des Dienstes derart einander entgegenzusetzen? Es gibt gar viele Leistungen in Staat und Gesellschaft, die sowohl eine Ehre als eine Last sind. Ja die deutsche Sprache bringt das deutlich zum Ausdruck in dem Worte, das beide Worte verbindet — Ehrenlasten. Es ist unzweifelhaft, dass die Dienstpflicht vollends mit der besonderen Berechtigung der Einjährig-Freiwilligen als eine Ehre empfunden wird. Und dennoch ist es aus eben diesen Kreisen gekommen, dass die immer wiederholten Beschwerden über die Schädigung derselben im zivilen Dienstalter gegenüber den militärfreien Staatsdienern unser Ministerium dazu bestimmt haben, jene Verordnung von 1891 zu erlassen.

Der Fortschritt des Entwurfes von 1908 gegen den von 1881 besteht nun darin, dass ein wichtiger Einwand beseitigt ist, der die Gestalt der Steuer betrifft und der vor wenigen Jahren im Reichstage durch Mitglieder des Bundesrats dagegen erhoben wurde. Es ist die Schwie-

rigkeit, die einstmals die Aufhebung der Klassensteuer für die Schichten unterhalb 900 M. Einkommen in Preussen veranlasst hat. Die Schwierigkeit, eine direkte Steuer von einer grossen Zahl kleiner Leute zu erheben. Diese fällt fort, wenn die Wehrsteuer so eingerichtet wird, wie es nach dem Entwurf von 1908 hätte geschehen sollen. Danach war es nicht mehr eine Personalsteuer, erhoben von der Gesamtheit der von der Wehrpflicht befreiten Personen, sondern eine Modalität der Nachlasssteuer, erhoben von den Nachlassbeträgen von 20 000 M. aufwärts.

Sollte nun eine Wehrsteuer früher zustande kommen, ehe eine neue Erbschaftssteuer im Reichstage eine Mehrheit findet, so könnte sie ohne Kombination mit der letzteren doch derart eingerichtet werden, dass sie erst bei einer gewissen Höhe des Vermögens anhebt. Und zwar gerade des Vermögens, nicht des Einkommens. Denn einer nach dem Einkommen bemessenen Wehrsteuer, auch wenn sie erst bei den mittleren Schichten anheben sollte, würde das bekannte Bedenken im Wege stehen, dass sie auf das von den Einzelstaaten reichlich besetzte Gebiet treten wollte, während eben dieser Einwand für die Vermögenssteuer bis jetzt nur in geringem Umfange zutreffen würde.

VI.

Das sind einige Punkte, die bei einem Ausblick in die Zukunft am Horizonte der Reichsfinanzen schon heute wahrzunehmen sind. Anderes ist im einzelnen minder deutlich, obwohl es im ganzen unvermeidlich sein wird — die fernere Vermehrung der indirekten Steuern, Erhöhung der alten, Einführung von neuen Steuern, missbräuchlichen und angemessenen. Die Zeit ist nicht fern, wo wieder davon geredet werden wird, aber sie ist heute noch nicht gekommen. Unterdessen ist vor Illusionen zu warnen.

Die erste Illusion ist das Trugbild der guten Vorsätze. So ist letzthin die Losung ausgegeben worden: der Reichstag darf keine Ausgabe bewilligen, für die er nicht zugleich eine Einnahme anweisen kann. Das ist ein anderer Ausdruck für den wohlbekannten Vorsatz, keine Schulden zu machen (es sei denn solche für produktive Zwecke, von denen im Reichshaushalt nur selten die Rede ist).

Der einzelne Mensch kann den Wert seiner guten Vorsätze für die Zukunft am besten beurteilen, wenn er sie am Massstabe seines bisherigen Verhaltens misst. Ein Volk und eine Volksvertretung müssen es ebenso machen. Gerade dasjenige, was wir an den Verhandlungen über die letzte Reichssteuerreform erlebt haben, enthielt eine erneute Warnung vor Selbsttäuschungen über die Zukunft unseres Reichsfinanzwesens und Reichsschuldenwesens. Wenn nicht in den allernächsten Jahren, so doch sehr bald danach, werden dringende Anforderungen kommen, die unter den bekannten Rubriken des „einmaligen“ und „ausserordentlichen“ Bedarfs eingereicht werden. So war es bisher, so wird es fernerhin sein. Oder soll man im Ernst glauben, dass die oben erwähnten kleinen Beträge für militärische Soldzahlungen und die etwaige Tugendhaftigkeit, mit der man ihre Bewilligung von gleichzeitigen neuen Steuern abhängig macht, glaubt man wirklich, dass dieser Vorgang fernerhin allen weiteren Ausgaben für die Armee und Flotte zum Muster dienen wird? Vielmehr hat sich noch jedesmal, wenn man ein paar Jahre lang sich dem Traume hingegeben hatte, es sei nun für eine Weile Ruhe mit dem Neubedarf für die Bewaffnung des Heeres und der Marine, in eben diesen Zeiten die Empfindung der Lücken und die Vorbereitung ihrer Abhilfe in den dazu berufenen Ressorts unserer Landesverteidigung durchgesetzt, auf die ein schüchternes, dann ein immer lauteres Bekenntnis der bittern Wahrheit gefolgt ist. Die Summen, die dann erforderlich sind, pflegen sich nicht in den Grenzen von einigen Dutzenden Millionen zu halten. Und soll die Hoffnung begründet sein, dass auch ihnen gegenüber das grosse Wort zur Wahrheit werde „keine neuen Ausgaben ohne neue Einnahmen“? Wird es gelingen, den bisher oft erprobten Patriotismus einer Reichstagsmehrheit für neue Ausgaben zugleich zu einer Begeisterung für neue Einnahmen anschwellen zu lassen? Und sollten gar, bei der ferneren Herrschaft einer Reichstagsmehrheit wie der neuesten, die üblichen Börsensteuern dem Gebote ihres Patriotismus zu einer solchen Höhe folgen können, dass die neuen Einnahmen gross genug sind für die neuen Ausgaben?

Die zweite Illusion ist die Heilkraft der Tilgungspläne. Es ist eins der ältesten und wirkungslosesten Hausmittel des modernen Staatshaushalts. Man tilgt Schulden nicht durch Tilgungspläne, sondern nur, wenn man die Mittel dazu hat. Wenn man sie nicht hat, so oft der Plan die Tilgung fordert, macht man neue Schulden, um Wort halten zu können. Oder man braucht das Gesetzgebungsrecht — sofern man Dritten gegenüber nicht gebunden ist —, um den Tilgungsplan zu beseitigen. Der alte Irrtum, dem Tilgungsplan eine Art von automatischer Kraft, unabhängig von der Fürsorge für die Tilgungsmittel, zuzutrauen, ist immer wiedergekehrt (und so noch letzthin in dem Bericht der Budgetkommission des Reichstags von 1907—08). Die Wiederholung hat aber aus einem Irrtum noch niemals eine Wahrheit gemacht.

Drittens der Vorsatz der Sparsamkeit. Er trifft scheinbar den Kern der Sache. Es ist auch angesichts der Zeugnisse, die teils von sachkundigen Männern, teils von unseren Behörden selber kommen, nicht zu bestreiten, dass in mancherlei Dingen sparsamer gewirtschaftet werden könnte. Es liegt namentlich nahe, die hauptsächlichen Ausgabenverwaltungen des Reiches auf entbehrliche Ausgaben, sei es alte, sei es neue, einer strengen Kritik zu unterwerfen. Jedoch einmal ist es nicht wahrscheinlich, dass diese gute Absicht, die schon oft geäussert worden ist, erheblicheren Erfolg haben wird als bisher. Dann aber wird das, was in dieser Richtung wirklich etwa mehr erreicht wird als früher, ein mässiger Bruchteil derjenigen Summen bleiben, die zuletzt immer wieder von Armee und Flotte neu verlangt werden.

Ist also auch von diesem Ende her auf wenig Trost zu hoffen, so könnte man doch in etwas anderem Sinne von der Sparsamkeit Hilfe erwarten. Allerdings unter der Voraussetzung — die immer eine gewagte ist —, dass die Menschen sich ein wenig ändern. Die unwiderstehliche Zunahme des öffentlichen Bedarfs in Reich, Staat und Gemeinde lässt sich — ohne ein gefährliches Schuldenwesen — auf die Dauer gar nicht vorstellen, wenn nicht die staatsbürgerlichen Empfindungen von der relativen Bedeutung des öffentlichen Bedarfs gegenüber dem privaten Bedarf wesentlich andere werden, als sie zurzeit noch sind. Zuletzt ist doch der Steuerdruck eine Frage der inneren Belastung, nicht der äusseren. Es ist keineswegs allein das objektive Quantum der ökonomischen Opfer, die der einzelne zu bringen hat, sondern der höhere oder geringere Grad des Verständnisses und der Opferwilligkeit, mit der sie gebracht werden. Die Vernunft des staatsbürgerlich gereiften Menschen macht die Last leichter, die Unvernunft erschwert sie. Auf die Rangstellung kommt es darum an, die man im gesamten Kreise der Bedürfnisse, der öffentlichen und der privaten, dem Bedarf des Gemeinwesens anweist. Und diese Rangstellung wiederum hängt zusammen mit der Kritik der sonstigen Bedürfnisse und ihrer eigenen Rangstellung untereinander.

Mit welcher Wichtigkeit wird doch allerhand mo-

disches Scheinwerk, Jagd nach Vergnügen, Wetteifer der gesellschaftlichen Repräsentation von eben denselben Leuten behandelt, die in der Steuer schlechthin ein Uebel sehen, das man sich, so weit man kann, fern zu halten hat, ohne den Ernst und die Notwendigkeit derselben begreifen zu wollen. Unter den Gebildeten und Höchstgebildeten herrscht hier zum Teil noch eine Gesinnung, in die keine Ahnung von der fundamentalen Bedeutung des Staates gedrungen zu sein scheint. Umdenken, neue Begriffe gewinnen von dem Verhältnis des Einzelnen — darauf kommt es an. Nicht bloss das Vaterland leben lassen an Festtagen beim Klang der Gläser — das Vaterland will alle Tage leben und es muss alle Tage leben um seiner Bürger willen. Sie allein und niemand anders ist dafür verantwortlich.

Nur bei einer Aenderung der heutigen Gesinnung von Staat und Steuer kann man mit einiger Beruhigung der finanziellen Zukunft entgegengehen, die — bloss bei Fortsetzung des bisherigen Tempos — in Reich, Staat und Gemeinden uns erwartet. Für eine solche Aenderung zu wirken, ist auch eine Aufgabe der Reichsfinanzreform.

Die Industrie und der Kapitalmarkt.

Von **Dr. Theodor Vogelstein**-München.

(Schluss).

V.

Wenn man über die lebhafte Beteiligung der Finanzkreise und des Publikums an der deutschen Industrie manchmal gestaunt hat, so hat man eine Tatsache nicht genügend in den Vordergrund gerückt. Deutschland ist ein Land der Staatsbahnen. Von jeher hatte der Fiskus einen Teil der Bahnbauten übernommen, seit Jahren sind deutsche Eisenbahnwerte fast völlig verschwunden. Selbst die Anteile der Strassenbahnen, der Gas- und Elektrizitätswerke räumen langsam städtischen Schuldverschreibungen den Platz. Der deutsche Kapitalist vermisst eine genügende Menge von Papieren, die mit einer höheren Verzinsung, als sie gute Obligationen abwerfen, eine gewisse Sicherheit der Anlage und des Ertrages verbinden. Es lässt sich schwer ausdenken, wie unsere Börse aussehen würde, wenn der Spekulation und der Anlage 10 Milliarden deutsche Eisenbahnwerte zu Gebote stünden. Will der deutsche Kapitalist ein Papier kaufen, das sich höher verzinst und mehr Aussichten bietet als ein Pfandbrief, so muss er eben Industrieaktien oder Bankanteile oder auch industrielle Obligationen kaufen. Gelsenkirchen, Harpen und Laura, A. E. G. und Hohenlohwerke, Deutsche Bank und Diskonto sind die Papiere, in denen sich die Konjunkturidee des spekulativen Investors objektiviert.

Für die Finanzkreise und wirtschaftlichen Führer musste ebenfalls die Beteiligung an der Industrie und ihre Beherrschung die fehlenden Privatbahnen ersetzen, soweit man nicht in ausländischen Unternehmungen ein passendes Feld für den Tatendrang erblickte. Es kann hier nicht auf die wirtschaftliche Psychologie der Deutschen näher eingegangen werden. Jedoch sei daran erinnert, dass das deutsche Wirtschaftsleben an glänzenden Unternehmergestalten kaum hinter einem anderen Lande zurücksteht. Dagegen werden weite Kreise des kleineren Unternehmertums und der Angestellten, der Privatleute und kleinen Kapitalisten durch einen Autoritätsglauben und eine bescheidene Selbstgenügsamkeit charakterisiert, die die Machtstellung der leitenden Kreise im ökonomischen Betriebe ganz ähnlich sichern wie im politischen Leben.

Die Beziehungen der Bankwelt zur Industrie können nur auf historischer Grundlage richtig verstanden werden. In England bestand schon vor der Zeit der Aktienbanken eine weitgehende Differenzierung unter den Firmen, die Banktransaktionen ausführten. Die Aktienbank übernahm ein spezialisiertes Geschäft oder wurde als dessen Konkurrenz gegründet. Der kleine deutsche Bankier, der mit ein bis zwei Angestellten in Berlin, Frankfurt oder Krähwinkel arbeitete und noch heute arbeitet, führte sozusagen einen allgemeinen Kramladen des Bankgeschäfts, demgegenüber die moderne Grossbank den Warenhaustypus, die umfassende integrierte Unternehmung mit systematischer Teilung der Departements darstellt. Dieselbe Firma wechselt Sorten, vermittelt den Zahlungsverkehr, handelt in Wechseln, gewährt Kredit, besorgt kommissionsweise Börsengeschäfte, spekuliert und beteiligt sich direkt oder als Mitglied des Garantiesyndikats an der Emission von Wertpapieren. Die Grossbank wiederholt nur, was sie derartig im kleinen gesehen, in veränderten Dimensionen.

Eine prinzipielle Unterscheidung zwischen Bank und Bankier, zwischen Bleichröder, Gebrüder Bethmann, E. Heimann oder Schultze in Krähwinkel und der Dresdner Bank, der Bank für Thüringen oder dem Buxdehuder Bankverein lässt sich nicht auffinden. Der Schaaffhausensche Bankverein machte dieselben Geschäfte weiter, die Abraham Schaafthausen früher unternommen hatte und Abraham Schaaffhausen hatte seine Firma nicht viel anders geführt wie Salomon Oppenheim oder von der Heydt.

Die Freundschaft zwischen haute finance und Industrie besteht so lange, als die gewerbliche Produktion in Deutschland die Form der Grossunternehmung angenommen hat. Sie befestigte sich vor allem um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, als jene rapide Entwicklung einsetzte, die mit Energie und Ausdauer den Vorsprung auszugleichen suchte, den England historisch besass. Auch in der Beziehung zur Industrie bilden die deutschen Bankiers das Beispiel für die crédits mobiliers und die heutigen Grossbanken, deren Vorläufer und Gründer sie waren. Wenn wir von Hamburg absehen, das schon früh englische Sitten auf dem Kontinent betonte, trat die Aufbewahrung und Verwertung fremder Gelder neben anderen Zwecken des Bankgeschäftes in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts weit zurück. Der Bankier übte die Rolle des Zahlungsvermittlers von Ort zu Ort, von Land zu Land und näherte sich damit dem foreign banker Londons. Gar mancher war ursprünglich Importeur, Verleger oder Kommissionär gewesen, oder das Hauptgeschäft bestand in der Gewährung von Darlehen und Vorschüssen. Das vormärzliche Deutschland trug einen überwiegend agrarischen Charakter. Viele der später berühmt gewordenen Firmen haben damit begonnen, den Landwirten auf Getreide und Vieh oder auf persönlichen Kredit Geld vorzustrecken. Sie änderten nur den Kreis ihrer Kunden, nicht die Art ihrer Geschäfte, wenn sie später der aufstrebenden Industrie ihre Mittel zur Verfügung stellten. Eine Geschichte des deutschen Bankwesens, die leider bisher nicht vorliegt, hätte die Aufgabe, über diese Fragen Licht zu verbreiten. Wie gering aber die Bedeutung der fremden Gelder war, geht schon aus einer interessanten Statistik hervor, die Lansburgh für die Aktienbanken 1857 veröffentlicht hat[11]).

Danach verfügten 25 Banken mit Notenausgabe, also unter Ausschluss aller crédits mobiliers über 83 Millionen Taler Aktienkapital und 4,8 Millionen Reserven, zu-

---

[11]) Lansburgh, Das deutsche Bankwesen. Berlin-Charlottenburg 1909. Tafel VI.

sammen 87,8 Millionen Taler. Die Summe ihrer Kreditoren und Depositen betrug 49,5 Millionen Taler, wovon allein 27,8 Millionen Taler auf die Preussische Bank entfallen. Ihr Notenumlauf stellte sich dagegen auf 130,7 Millionen Taler, davon 85 Millionen Taler der Preussischen Bank. 14 Banken ohne Notenausgabe besassen ein Kapital von 68,2 Millionen Taler und 4 Millionen Reserven (zusammen 72,2 Millionen Taler). Kreditoren und Depositen machen 17,1 Millionen Taler, also keine 25 pCt. des Eigenkapitals. Bei der Darmstädter Bank und der Diskontogesellschaft, den beiden führenden Instituten, ist das Verhältnis der fremden Gelder zum Eigenkapital noch viel geringer, es beträgt 15 pCt. bzw. 8 pCt.

Beim Schaaffhausenschen Bankverein, der aus einer Privatfirma hervorgegangen war, spielen die fremden Gelder eine etwas grössere Rolle, jedoch stehen auch neben 5,187 Millionen Taler Aktienkapital und 1,4 Millionen Reserven nur 3,2 Millionen Kreditoren und 0,9 Millionen Depositen, d. h. die fremden Gelder verhalten sich zu dem Eigenkapital wie 62,8 : 100.

Der Kapitalbedarf Deutschlands überschritt in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts alle gewohnten Grenzen, und wenn auch die Unternehmungslust weiter Kreise durch die grossen Umwälzungen des Verkehrswesens und der Industrie gewaltig angefeuert wurde, so blieb die Aufbringung der notwendigen Kapitalien, die Assoziation und Konzentration des Kapitals ein Problem für die captains of industry, die in reicher Zahl aus einer Bevölkerung emportauchten, deren Regsamkeit durch die Franzosenzeit erhöht, deren politisches Streben auf freiheitliche Umgestaltung des Staatslebens gerichtet war. Ausländisches Kapital strömte nach Deutschland für Gasanstalten, Bahnen und Bergwerke. Ein besonderes Hilfsmittel für die Industrie sollten die schon erwähnten Institute bilden, die als crédit-mobilier-Banken von Bankiers und Industriellen gegründet, direkt auf diesen Zweck zugeschnitten waren. Ihre Aufgabe war von vornherein die Emission industrieller Papiere und die Gewährung industrieller Kredite.

Die deutschen Banken, Aktiengesellschaften wie Privatbankiers, sind bei der Aufbringung des Aktienkapitals für die deutsche Industrie noch heute wesentlich beteiligt oder richtiger gesagt, heute mehr denn je. Das Bankhaus steht mit seinem Namen für die Emission ein und veranlasst seine Kunden zur Zeichnung, es bringt das Garantiesyndikat zusammen und übernimmt regelmässig den technischen Teil der Emissionsarbeiten, es beteiligt sich persönlich an der Industrie und übernimmt eine Stelle im Aufsichtsrat. Gerade die modernen Grossbanken mit ihrem ausgebildeten System von Filialen und angegliederten Instituten eignen sich vorzüglich als Annahmestellen für die Zeichnungen. So überlassen selbst die Industriegesellschaften, deren Emissionserfolg ausser Zweifel steht, die durch keinerlei finanzielle und moralische Verpflichtungen an die Bank gebunden sind, die Emission fast ausnahmslos den Banken (A. E.-G., Elberfelder Farbwerke usw.). Tritt hier die Bank — und der aktivere Teil des Bankiers — an Stelle des merchant bankers und foreign bankers Englands, des Privatbankiers Amerikas, so sichert ihr die regelmässige Besorgung der Börsengeschäfte, die Aufbewahrung der Wertpapiere im Depot und der Lombardkredit eine beträchtliche Menge von Aktien zur Vertretung in der Generalversammlung. Gemäss der Konzentration des deutschen Bankwesens stehen ihr regelmässig grössere Mengen zur Verfügung als dem broker oder Privatbankier der angelsächsischen Länder, obwohl in diesen die Namensaktie vorherrscht. Die enormen Beträge, mit denen die Grossbanken in fast allen industriellen Generalversammlungen auftreten, stammen ja nur zum allerkleinsten Teil aus ihrem eigenen Portefeuille. Eine Addition der Beträge und ein Vergleich mit den Ziffern der Bilanz würde das deutlich beweisen, wenn man überhaupt daran zweifelte.

Der Einfluss, der den leitenden Bankfirmen aus dieser Aktienvertretung erwächst, wird wesentlich verstärkt durch ein gewisses Solidaritätsgefühl dieser Kreise, das den konservativen und machterhaltenden Prinzipien einer Herrschaftsklasse angemessen ist. Die Bankgruppe, die der Verwaltung des industriellen Unternehmens nahesteht, erhält regulär von Dutzenden anderer Banken und Bankiers aller Grösse die gesamten Aktien, die diese und ihre Kunden besitzen. Man überlässt Herrn Bleichröder, dem Manne der Ordnung, die Omnibusaktien zur Vertretung und erbittet sich dafür seinen Bestand in irgendwelchen anderen Papieren. Und der kleine Börsianer, der solche Gegendienste nicht erwartet, ist zufrieden, auf diese billige Weise die Gunst der Grossen zu erwerben, die sich eines Tages durch einen guten Wink bezahlt machen soll. Die eigene Beteiligung der Banken an den industriellen Gesellschaften ist in all den Fällen, in denen die Emission erfolgreich durchgeführt ist, keineswegs sehr hoch. Zwar muss man berücksichtigen, dass sämtliche affilierte Institute gleichfalls mit General Mining, Deutsch-Luxemburg oder wie sie heissen mögen, versehen sind. Jedoch hörte die Börse oft zu ihrem Erstaunen, dass an den X-Aktien gar nicht so viel verloren, an den Y-Anteilen nicht so erheblich verdient werden konnte, da die Bestände weit hinter den Erwartungen zurückstanden. Ja, es ist mehr als fraglich, ob die Höhe der Beteiligung den Banken die Aufsichtsratsstellen sichern würde, die ihnen als Emissionshäusern und Kreditgebern nach Herzenslust eingeräumt werden.

VI.

Drei Fragen über den industriellen Kredit erheischen eine Antwort. Sie beziehen sich auf seine Höhe, seinen Zweck und seine Form. Man könnte sie ohne zu arge Uebertreibung recht kurz erledigen. Die meisten deutschen Industriellen borgen so viel sie können, für alle Zwecke, auf jede Methode. Die deutsche Industrie war von jeher gewöhnt, in dem Bankier eine Stütze zu suchen. Die zunehmende Verwandlung der Bankinstitute und Werke in Aktiengesellschaften hat diese Beziehung noch verstärkt. Nur wenige deutsche Unternehmungen sind reich genug mit Kapital versehen, um in regulären Zeiten des Kredits entbehren zu können. Die deutsche Organisation des Handels war niemals in gleichem Masse auf börsenmässigem Verkehr, Typisierung und Lagerhaussystem aufgebaut wie die englische, die auf eine intensive Mobilisierung der Warenwerte hinzielt. Die Materialien und Waren bleiben länger in den Händen der Industriellen. Brachte diese Organisation neben vielen Nachteilen durch die direkte Beziehung zum Bankier eine grössere Beweglichkeit gegenüber dem Händler, so zwang die Ausschaltung des Mittelmannes, die von der modernen deutschen Tendenz zur Integration und Kartellierung ihren Ausgang nimmt, zu einem um so kräftigeren Rückgreifen auf den Bankkredit[12]).

Die Zirkulationsperiode des umlaufenden Kapitals im einzelnen Unternehmen dehnte sich aus und der Händler, der mit eigenem Kapital und immerhin nicht grenzenlosen Kredit zu rechnen hat, vermochte seine Zahlungsbedingungen wirtschaftlicher Weise nicht entsprechend zu erleichtern. Das Kartell wiederum besteht regelmässig auf barem oder schnellem Ausgleich der Warenschulden. Wenn also die deutsche Industrie von jeher ein grösseres Betriebskapital verlangt hatte, so ver-

[12]) Vergleiche dazu neuestens auch Roland-Lücke in der Bankenquete Seite 41.

schärfte sich dieser Bedarf durch die angedeutete Umformung der Organisation von neuem.

Konnte man diese Kapitalien nicht durch Aktien oder Obligationen aufbringen — und es lässt sich mit gutem Grunde bezweifeln, dass dies bei der schnellen Entwicklung der deutschen Industrie und der Konkurrenz anderer Anlagewerte möglich gewesen wäre —, so griff man weiter zu dem Mittel, dessen man sich immer bedient hatte. Man borgte so viel man konnte. Einzelne Unternehmungen finanzieren recht bequem mit Depositen der Arbeiter und Beamten — bei Krupp spielt beispielsweise dieser Posten eine höchst bedeutsame Rolle. Auch der Pensionsfonds und die übrigen Rücklagen für Wohlfahrtszwecke werden nicht selten zur Finanzierung des Unternehmens verwandt. Bei anderen Werken tritt auch in Deutschland der Kaufmann als Kreditgeber ein, oder der Wechsel vom Rohstofflieferanten zum Verarbeiter, der bei einer Bank diskontiert wird. Es ist nichts als eine andere Form, wenn die Bank anstatt dessen einen offenen Kredit gewährt oder eine Tratte des Industriellen oder seines Rohstofflieferanten akzeptiert. Vom Standpunkt der Bank ist es ziemlich gleichgültig, ob sich die Kreditoren der Industrie aus Bankschulden oder Warenschulden in offener oder wechselmässiger Form zusammensetzen. Sie ist es zum Schluss doch, die das Geld zur Verfügung stellt.

Die Gesamthöhe der Kreditoren wie die direkten Warenschulden im besonderen stellen ja manchmal recht ansehnliche Beträge dar. Von Schuckert hatten die Banken zuzeiten über 50 Millionen Mark zu fordern, wovon 30 Millionen für Jahre festgelegt waren. Deutsch-Luxemburg zeigt in seiner Bilanz vom 30. Juli 1908 bei einem Aktienkapital von 24 Millionen Mark und bei einer Obligationsschuld von 22 Millionen Mark 12 $^1/_2$ Millionen festgelegten Bankkredit und dazu weitere 9 Millionen Kreditoren, die zum grössten Teil ebenfalls Bankschulden darstellen dürften [13]).

Bei der Fusion von Orenstein & Koppel mit Arthur Koppel wurde mitgeteilt, dass beide Firmen zusammen 32 Millionen Mark den Banken und sonstigen Kreditoren schulden [14]).

Die Bedeutung dieser weitgehenden Kreditgewährung lässt sich nur erfassen, wenn man sich erinnert, dass die Kreditgeber zugleich als Mitglieder des Aufsichtsrats und Emissionshäuser der betreffenden Gesellschaft fungieren. Diese Vereinigung verschiedener wirtschaftlicher Tätigkeiten ermöglicht den Leitern der Banken eine Uebersicht über das Wirtschaftsleben, wie sie sonst kaum denkbar wäre. Die Kreditgewährung kann rationeller gestaltet werden, womit nicht gesagt ist, dass es in der Praxis immer der Fall ist. Von grösstem Einfluss ist es aber, dass die Bank an dem Ergehen der Industrie wirklich interessiert ist, interessiert nicht nur durch die Höhe der Vorschüsse, sondern durch die Verpfändung ihres Prestige, dessen die Bank als Emissionshaus bedarf, interessiert endlich wegen der direkten Beteiligung. In Deutschland darf man ruhig sagen, ist seit Jahren kaum ein industrielles Unternehmen, das irgend wie zu halten war, zusammengebrochen. Die Banken haben es so lange gestützt, bis sie ihren Vorschuss mit neu ausgegebenen Aktien und Obligationen bezahlt bekamen. Sie haben aber gerade deshalb an den Unternehmungen, denen sie am nächsten stehen, keine erheblichen Summen aus den Kreditbeziehungen verloren.

Die enge Verknüpfung zwischen Industrie und Bankwelt kann nicht bestehen, ohne dass eine gegenseitige Beeinflussung, eine gewisse Verminderung der Unabhängigkeit zutage tritt. Wer einer Bank viel Geld schuldet und mit ihrer Hilfe neues Kapital emittieren will und keine andere Bank als Ersatz bereit hat, wird gegenüber den Ratschlägen des Bankdirektors etwas leichthöriger sein, als es die A. E. G. zu sein braucht. Und wer so grosse Barmittel zur Verfügung hat, wie diese Gesellschaft, wer so vorzügliche Emissionen in Aussicht stellt oder wer andererseits so tief in der Kreide sitzt, dass man ihn ohne einen empfindlichen Verlust nicht fallen lassen kann, der wird es verstehen, die grössten Kreditinstitute in ihrer Industriepolitik nach seinen Wünschen zu lenken. Das deutsche System des weitherzigen Bankkredits verstärkt die Macht der Grossen, die wegen der mittelständischen Ideen des Durchschnittsdeutschen und der protektionistischen Handelspolitik schon ohnehin sehr stark ist. Es verstärkt die Macht der grossen Schuldner wie der grossen Gläubiger. Bis zum Beweise des Gegenteils darf man jedoch behaupten, dass bisher noch wenig aussichtsreiche Unternehmungen in Deutschland daran gescheitert sind, dass die mächtige Konkurrenz in der Lage gewesen wäre, ihnen die Kredit- und Emissionsverbindung abzuschneiden. Dagegen ist die Politik vieler Werke durch die Banken in bestimmender Weise gedreht worden. Die Banken vertraten nicht so sehr den Vorteil des betreffenden Unternehmens als das Heil der gesamten Industrie, mit deren Interessen sie noch an zahlreichen anderen Punkten verknüpft waren. Eine Fusion mit einem halbersoffenen Bergwerk, an dem die Bank beteiligt war, oder die Vergebung von Lieferungen an Freunde der Bank entsprach nicht immer den innersten Wünschen des betreffenden Werkes. Ganz besonders wichtig ist der Einfluss der Banken für die monopolistische Organisation. Sie macht eine Kartellierung viel leichter als in England und die völlige Verschmelzung in der Trustform weniger notwendig als in Amerika. Der erzwungene Beitritt des Phönix zum Stahlwerksverband wird als das deutlichste Beispiel dieser Bankpolitik nicht so bald vergessen werden. Die ganz Grossen aber verlieren ihre Unabhängigkeit nicht. Der Phönix hat seine Expansion teilweise mit dieser Erkenntnis begründet und die Sonderbestrebungen des Schmidtmann-Concerns im Kalisyndikat, die die Unterstützung einer Grossbank gefunden haben, beweisen das von neuem.

VII.

Versuchen wir in wenigen Worten das Ergebnis aus dem bisherigen zu stabilieren. Die industrielle Organisation steht im Zusammenhang mit den Neigungen und Gewohnheiten des Kapitalisten. Der Wettbewerb anderer Papiere, die Vorliebe für lokale Unternehmungen oder grosse Emissionen mit weitem Markt, die Sicherung des Emissionserfolges sind nicht selten ausschlaggebende Faktoren. In Zeiten starker Expansion oder scharfer Krisen bedarf eine Industrie, die nicht ungewöhnlich fest fundiert ist, der Anlehnung in höherem Grade als sonst. Die einen verlassen sich auf die Freundschaft der ihnen nahestehenden Händler, die anderen geraten in eine zärtliche, aber manchmal etwas enge Umarmung mit ihren Bankiers. Demgegenüber stehen die Versuche, durch direkte Heranziehung von Spargeldern, durch gewaltige Kapitalvermehrung, durch äusserst vorsichtige Gewinnverteilung oder durch neue organisatorische Methoden, die Machtposition des industriellen Werkes so zu stärken, dass Händler und Bankier seine Politik zu unterstützen haben.

[13]) Deutsch-Luxemburg ist so stark integriert, dass es für Materiallieferung nicht viel schulden kann. Es könnte sich also nur noch um Verpflichtungen aus Neubauten oder Maschinenlieferungen handeln. Indirekt werden sie sicherlich den Banken geschuldet und zwar in diesem Falle zu Anlagezwecken.

[14]) Die Höhe der Kreditoren erklärt sich leicht, wenn man berücksichtigt, dass die genannten Gesellschaften ihr Material kaufen und ein grosses Exportgeschäft betreiben, somit die Waren sehr lange in Händen haben.

Die Form der industriellen Organisation, besonders der Grad der Differenzierung oder Integration der einzelnen technischen Teilproduktionen sowie die Beziehungen zum Handel bestimmen in fundamentaler Weise die Art und Höhe des Kredits, den die Banken direkt oder indirekt der Industrie gewähren. Diese Frage wurde im vorhergehenden in Rücksicht auf die Industrie untersucht. Es sei gestattet, mit kurzen Worten anzudeuten, welche Beurteilung ihr zukommt vom Standpunkt der Bankgläubiger, vom Standpunkt der Sicherheit und Liquidität der grossen Depositen- und Kreditinstitute. Eine Bank bedarf einer Reihe leicht übertragbarer Forderungen, um den täglichen Schwankungen ihrer Kreditoren zu folgen. Der grösste Teil aller Kredite, in welcher Form, an wen und für welchen Zweck sie auch immer gegeben sein mögen, kann nirgends in kurzer Frist zurückgezogen oder ohne Hilfe anderer Geldgeber liquidiert werden. Das amerikanische System der pulverisierten Grosskredite bringt der Bank keine erhöhte Sicherheit, der Industrie unendliche Gefahren. Die Liquidität der englischen Banken ruht ausser auf einer grösseren Kassehaltung nicht etwa darauf, dass sie die Industrie wenig unterstützen. Ihr Vorzug ist vielmehr, dass sie zahlreiche Anlagen aufweisen, die international verwertbar sind, und dass der enorme auswärtige Handel Englands die Abwälzung gewisser Kreditansprüche auf das Ausland leichter gestattet als in anderen Ländern. Es handelt sich dabei um dreierlei. Einmal ist es die Beleihung von Wertpapieren mit internationalem Markt. Darüber braucht kein weiteres Wort gesagt werden. Zweitens lassen sich Forderungen an Ausländer leichter in deren Heimat oder in dritten Ländern mobilisieren, besonders sofern sie aus regulären kaufmännischen Transaktionen stammen. Drittens kann England, das dauernd enorme Summen im Importgeschäft und in der Finanzierung fremder Geschäfte festgelegt hat, durch eine zeitweilige Verlangsamung der Einfuhr, durch eine spätere Uebernahme der Rembourswechsel und endlich eine Kündigung der Finanzwechsel, seine Liquidität in kürzester Frist überraschend erhöhen.

Demgegenüber ist Deutschland in viel ungünstigerer Lage. Wir haben zwar sehr bedeutende Beträge im Auslande investiert; die Wertpapiere mit internationalem Markt machen aber unter den Anlagen und Sicherheiten unserer Banken nur einen kleinen Prozentsatz aus.

Unsere Handelspolitik verfolgt das Ziel, den internationalen Warenaustausch nach Möglichkeit zu beschränken. Wenn dies auch nur zum kleinen Teil gelungen ist, so genügen die Schranken doch, um ein leichtes Reagieren des Aussenhandels nach den Schwankungen des Geldmarktes hintanzuhalten. Was wir importieren, brauchen wir absolut. Auch in Sturmperioden können wir nur schwer diesen Import beschränken. Den Finanzwechseln und kurzen Vorschüssen, die wir zuzeiten an das Ausland geben, stehen regelmässig grosse Passivgeschäfte mit anderen Ländern gegenüber, wie das der wirtschaftlichen Verfassung Deutschlands angemessen ist.

Unser Export ist gleich unserem Import durch die Handelspolitik erschwert worden. Er schafft überhaupt in viel geringerem Masse als der englische Forderungen, die international verwertbar sind. Der Grund dafür liegt in der geschilderten Ausschaltung des Handels. Die Tratte oder das Akzept eines Grosskaufmanns, der sein ausländisches Geschäft finanziert, kann man international verwerten. Der Buchkredit, den eine Bank einem rheinischen Industriellen gewährt, kann erst in dem Augenblick realisiert werden, wenn der Empfänger in China oder Argentinien glücklich seine Londoner Rimesse gibt.

Dabei ist noch eins zu berücksichtigen. Ein grosser Kaufmann versteht es, sich dauernd in Beziehung zu allen Märkten zu halten. Er ist beweglich und zu schnellen Entschlüssen bereit. Er kann mit Leichtigkeit einen Ueberschuss in anderen Ländern unterbringen. Unsere Kartelle mögen sich mancher Vorzüge rühmen, im internationalen Geschäft sind sie als unkaufmännisch, unumgänglich und schwerfällig bekannt. Der Export, der beim Händler eine leichte, fast möchte man sagen spielende Alltagsbeschäftigung bildet, kommt beim Kartell als grossartige Haupt- und Staatsaktion nach längeren bureaukratischen Vorbereitungen zustande; natürlich viel zu spät, um eine momentane Störung der Liquidität unserer Banken rechtzeitig zu mildern.

Wenn man den deutschen Banken die Anlage ihrer englischen Kollegen vorgehalten hat, so hat man, von allem anderen abgesehen, vergessen, dass das Material für solche Geschäfte für uns viel zu knapp wäre, um für die stark angeschwollenen Depositen und Kreditoren auszureichen. Jede Art des Geldausleihens lässt sich vom Standpunkt der Liquidität und Sicherheit kritisieren. Die Unterstützung der Industrie darf nicht als eine Methode angesehen werden, die besonders gefährlich wäre, sofern sie mit Vorsicht und Verstand geübt wird. Sie kann jedoch zu schweren Erschütterungen führen, wenn eine verkehrte Handelspolitik und eine für den Auslandsmarkt ungeeignete Organisation den deutschen Banken nicht genügend Papiere zur Verfügung stellt, die man im Notfall international mobilisieren kann. Nur der ungewöhnlichen Verlässigkeit der Reichsbank haben wir es zu verdanken, wenn wir trotzdem bisher alle Gefahren überwunden haben. Man überspannt aber die Anforderung an dieses Institut, wenn man ihm neben der Aufrechterhaltung unserer Währung auch die Sorge für die Liquidität der gesamten deutschen Volkswirtschaft in dem bisherigen Masse überlässt.

Die Lombardierung rollender Güter.

Von Amtsrichter Dr. jur. **J. v. Broecker**-Hamburg.

Die Lombardierung schwimmender Güter ist im überseeischen Verkehr seit langem nichts ungewöhnliches. Der Bankier bevorschusst die zur Verschiffung gelangende Ware und erhält dagegen das Konnossement. Der Destinatär der Ware kann an sie nur heran, wenn er in den Besitz des Konnossements gelangt ist, und das Konnossement erhält er nur nach Zahlung des auf die Ware gegebenen Vorschusses, meistens sogar nur gegen Zahlung des vollen Kaufpreises, da im Ueberseegeschäft die Klausel „Kassa gegen Dokumente“ für Kaufverträge etwas durchaus gebräuchliches ist. Für den Fall, dass die bevorschusste Ware durch die Gefahren der See und Schiffahrt verloren geht, schützt den Vorschussgeber die Versicherungspolice, die ihm regelmässig mit den Verladungsdokumenten zusammen zugeht. So ist er gegen allen Schaden gesichert, soweit ihn nicht etwa betrügliche Absicht über den Wert der Ware oder die Echtheit der ihm überreichten Urkunden getäuscht hat. Die Rechtsnatur des Konnossements als eines Dispositionspapieres hat die Entstehung des Lombardgeschäftes in schwimmender Ware erleichtert und lässt es sich in bequemen Formen vollziehen. Ganz ebenso liegen die Dinge im Binnenschiffahrtsverkehr: denn er hat in dem Ladeschein ein dem Konnossement gleich geartetes Verladungsdokument, und wer den Ladeschein oder das Konnossement in Händen hat, ist Alleinherrscher über die schwimmende Ware, so sehr Alleinherrscher, dass gelegentlich schon eine Entscheidung die Auslieferung des Gutes an den im Konnossement bezeichneten Empfänger,

der aber das Konnossement nicht vorzuzeigen in der Lage war, als widerrechtlich bezeichnet und infolge davon das Schiff für verpflichtet erklärt hat, einen etwa durch die Auslieferung entstandenen Schaden auch dann zu ersetzen, wenn die Verjährungsfrist für Klagen aus dem Frachtvertrage abgelaufen war[1]).

Ganz anders liegen die Dinge für den Ueberlandverkehr. Er kennt zwar theoretisch auch einen Ladeschein, aber praktisch nicht. Es besteht für den Landfrachtführer nicht wie für den Seeschiffer (§ 642 HGB.) und den Binnenschiffer (§ 72 Binnensch.-Ges.) eine gesetzliche Nötigung, eine derartige Urkunde auszustellen. Er hat nur die Berechtigung dazu und macht von dieser keinen Gebrauch. Die Eisenbahnverkehrsordnung kennt den Ladeschein überhaupt nicht. Der Frachtbrief aber, dessen Ausstellung der Frachtführer verlangen kann (§ 426 HGB.) und, soweit Handelsgüter in Betracht kommen, regelmässig auch verlangt, ist anderer Art als der Ladeschein. Er wird nicht von dem Frachtführer, sondern von dem Absender ausgestellt, und enthält keine Verpflichtung des Frachtführers, dies oder das Gut auszuliefern, sondern nur eine Angabe des Absenders über Beschaffenheit, Menge und Marken des Gutes und dergleichen mehr. Er ist kein Dispositionspapier, sondern lediglich eine Beweisurkunde, und, da er vom Absender dem Frachtführer ausgestellt wird, reist er mit der Ware und gelangt erst mit dieser zusammen in die Hände des Empfängers, während Konnossement und Ladeschein von der Ware getrennt und regelmässig vor ihr dem Empfänger zugehen und ihm die Möglichkeit geben, von dem Frachtführer Herausgabe der Ware zu verlangen. Auch der Duplikat-Frachtbrief, den der Eisenbahnverkehr kennt, hilft dem Vorschussgeber nichts. Seine Wirkung besteht darin, dass der Absender, wenn ein Duplikat-Frachtbrief ausgestellt ist, nicht mehr, wie er es sonst kann, ohne weiteres den Frachtführer anweisen kann, „das Gut anzuhalten, zurückzugeben oder an einen anderen als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger auszuliefern", sondern all dies nur durch Vorzeigung des Duplikats erreichen kann. Aber der Bankier, der etwa die Ware bevorschusst und den Duplikat-Frachtbrief erhalten hat, kann mit ihm gar nichts machen. Das Vorhandensein des Duplikates behindert nur den Absender in seinen Verfügungen, berechtigt aber niemanden anders. Sein Besitz hat für einen andern als den Absender selbst nur den relativen Wert, dass der Absender die oben aufgeführten Anweisungen nicht mit Erfolg geben kann, verleiht aber keine Rechte am Frachtgut, insbesondere nicht dem Empfänger gegenüber, dem das Gut ausgeliefert wird, auch wenn er das Duplikat nie gesehen hat.

So hindert das Fehlen eines dem Konnossement gleichgearteten Dispositionspapieres im Landfrachtverkehr die Lombardierung rollender Ware. Sie könnte nur erfolgen unter Hineinziehung des Frachtführers, was beim Seetransport eben nicht nötig ist, nämlich so, dass der Absender gegen einen ihm gewährten Vorschuss den ihm zustehenden mittelbaren Besitz an dem Frachtgut dem Bankier überträgt, sich mit ihm darüber einigt, dass dem Bankier ein Pfandrecht an der Ware zustehen solle, und dass er dem Frachtführer die Verpfändung mitteilt (§ 1205 BGB.). Daneben müsste dann noch der Absender den Frachtführer anweisen, das Gut nur gegen Zahlung des Vorschusses dem Empfänger auszukehren (eventuell unter entsprechender Aenderung des Frachtbriefes) und den so einkassierten Betrag dem Bankier auszufolgen, endlich noch dem Bankier seinen Anspruch auf den entsprechenden Teil des Kaufpreises zedieren. Ein solches Verfahren wäre mehr als unbequem und wird sich schon deshalb nicht ohne Schwierigkeit ausführen lassen, weil der Absender so ganz leicht nicht immer die erforderlichen Massregeln rechtzeitig wird treffen können. Die Zeit, die im Landfrachtverkehr die Ware reist, ist ja im allgemeinen so sehr lang nicht. Deshalb auch besteht in der Regel kein Bedürfnis zur Lombardierung bereits verfrachteter Ware. Der Absender kann ja im Normalfall schon relativ kurze Zeit nach Expedierung auf den Eingang des Gegenwertes für die Ware rechnen. Die Lombardierung rollender Ware in dem Sinne, dass die Ware, während sie auf dem Transport ist, lombardiert wird, kommt daher wohl auch kaum vor. Häufiger dagegen kann rollende Ware lombardiert, oder mit anderen Worten lombardierte Ware im Transport sein. Auch in solchen Fällen wird der Vorschussgeber sich stets gegenwärtig halten müssen, dass der Besitz eines Frachtbriefduplikates ihm nicht die Verfügung über die rollende Ware verschafft, und er wird darauf Bedacht nehmen müssen, in anderer Weise für seine Sicherheit zu sorgen. Am besten und vollständigsten wird er das erreichen, wenn er selbst (oder ein von ihm Beauftragter) die Versendung der Ware übernimmt, er also als Absender figuriert und die Ware unter Nachnahme des ihm zukommenden Betrages versendet.

Andere, etwas kompliziertere Formen hat der Verkehr von Galizien und den angrenzenden russischen Provinzen herausgebildet, Formen, die unter dem Namen des Vinkulationsgeschäftes in der handelsrechtlichen Literatur der letzten Jahre weiteren Kreisen bekannt geworden sind, über deren Rechtsnatur aber noch recht verschiedene Meinungen herrschen. Den nicht unmittelbar beteiligten Kreisen ist es zunächst bekannt geworden durch ein Reichsgerichtsurteil vom 31. Mai 1903 (abgedruckt Entsch. 54, S. 213 ff.). Ihm folgten Erörterungen Trumplers (in Holdheims Monatsschrift 1903, S. 267) und Flechtheims (in Goldschmidts Zeitschrift 60, S. 124 ff.). 1908 erschien sodann eine umfangreiche Monographie von James Breit über den Gegenstand, die — abgesehen von Besprechungen in Neumanns Jahrbuch, Bd. 6, S. 683 ff. und von Bovensiepen im Juristischen Literaturblatt 1908, S. 210 ff. — eine rege Debatte ausgelöst hat, an der sich Flechtheim (Goldschmidts Zeitschr. 61, S. 510 ff.), Könige (Gruchots Beiträge 52, S. 286 ff. und S. 725—726) und Breit (Leipziger Zeitschr. 1908, S. 886 und Holdheims Monatsschr. 1908, S. 61 ff.) beteiligt haben. Zwei weitere reichsgerichtliche Urteile vom 29. Oktober 1907 und 28. Dezember 1906 sind bei Holdheim S. 43 ff. und Leipziger Zeitschr. S. 167 und S. 309 abgedruckt. Eine Reihe weiterer höchstrichterlicher Entscheidungen — der Oberlandesgerichte Dresden und Breslau — finden sich bei Breit, Vinkulationsgeschäft S. 67 ff. und in seinem Aufsatz in der Leipz. Zeitschr. Endlich hat sich Brütt in seiner Arbeit über die abstrakte Forderung S. 205 ff. über das Vinkulationsgeschäft geäussert.

Man sieht, ein ziemlich umfangreiches Material, und es wird nicht Wunder nehmen, wenn ich sage, dass jeder der erwähnten Schriftsteller seine Spezialtheorie vertritt. Könige bemerkt am Schluss seiner kurzen Bemerkungen in Gruchots Beiträgen[2]) mit vollem Recht: „Die Ansichten der nun vorhandenen Theorien gehen so weit auseinander, dass eine Verständigung nicht möglich erscheint. Die Verschiedenheit der Rechtsansichten ist wesentlich auf die Ansichten über die wirtschaftliche Berechtigung des Vinkulationsgeschäftes zurückzuführen." Dass die Ansichten über die wirtschaftliche Berechtigung des Vinkulationsgeschäftes geteilt sind, erklärt sich aus seinem Inhalt. Es besteht nämlich in folgendem:

[1]) Vgl. Hans. Ger.-Zeit. Htbl. 1906, N. 50.

[2]) S. 726.

Der galizische, rumänische oder russische Exporteur verkauft seinem deutschen Abnehmer, dem Importeur, Eier oder Getreide — um diese Artikel handelt es sich gewöhnlich — und zumeist unter der Klausel „Zahlung gegen Empfang der Ware". Zumeist kurz vor dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort erhält der Importeur von einem galizischen oder ungarischen Bankhaus — gelegentlich ist es auch ein Spediteur — ein Schreiben, das sich als „Vinkulationsbrief" bezeichnet und folgenden Inhalt hat: Die von dem Exporteur dem Importeur verkaufte Ware sei von dem Bankhaus in Höhe des Kaufpreises bevorschusst. Die Ware sei von dem Bankhaus an den Importeur, ausweise beiliegenden Frachtbriefduplikates, zur Versendung gebracht und stehe dem Importeur gegen Zahlung des Kaufpreises zur Verfügung. Wolle oder könne er nicht zahlen, so solle er die Ware als ihm anvertrautes Gut behandeln.

Ein einheitliches Formular für den Vinkulationsbrief hat der Verkehr bisher nicht entwickelt. Breit führt sieben verschiedene Formulare an (Vinkulationsgeschäft S. 23—26). Sie unterscheiden sich in vielen Punkten. In dem einen ist die Höhe des gewährten Vorschusses angegeben, in dem anderen nicht. Manchmal bezeichnet sich die Bank als Eigentümer der bevorschussten Ware und behält sich bis zur Zahlung der Vinkulationssumme das Eigentum vor. Manchmal bezeichnet sie ihr Recht an der Ware als Pfandrecht und manchmal schweigt sie sich über ihr Recht an der Ware aus. Gelegentlich auch macht sie den Uebergang des Eigentums an der Ware auf den Importeur von seiner Bereitschaft zur Zahlung abhängig. Regelmässig aber ist der Inhalt des Vinkulationsbriefes ersichtlich der, dass der Bankier unverkürzte Zahlung des Kaufpreises verlangt und nur unter dieser Bedingung dem Importeur das Recht gewähren will, sich der Ware zu bedienen.

Geht alles glatt, ist die Ware mangelfrei und bestehen zwischen Importeur und Exporteur keine sonstigen Differenzen, so ist die Sache einfach. Dem Importeur ist es gleichgültig, an wen er seine Kaufpreisschuld zahlt. Anders aber, sobald Differenzen der einen oder der anderen Art zwischen Importeur und Exporteur bestehen. Will der Importeur den Kaufpreis kürzen, sei es wegen Mangelhaftigkeit der Ware, sei es wegen Gegenforderungen, die er von früher her gegen den Exporteur hat, so geht es gegen sein Interesse, dass er dem Bankier den vollen Kaufpreis zahlen und sich mit seinen Ansprüchen an den Exporteur halten soll, von dem er in der Regel nur durch eine Klage in Galizien etwas erreichen kann und aller Voraussicht nach wegen Mittellosigkeit des Beklagten selbst bei einem Obsiegen im Prozess nichts erreichen wird. Die Ware zu refusieren — was der Importeur bei der unzweifelhaft vertragswidrigen Andienung natürlich stets kann —, liegt oft auch nicht in seinem Interesse, sei es, dass er die Ware braucht, um Verpflichtungen zu erfüllen, sei es, weil die Konjunktur weicht, und er sich nur zu höheren Preisen eindecken kann. Denn mit dem ihm theoretisch zustehenden Anspruch auf ordnungsmässige Lieferung kann er dem in Galizien wohnenden Exporteur gegenüber praktisch nichts anfangen. So steht also unter Umständen der Importeur zwischen Scylla und Charybdis: Entweder er muss für mangelhafte Ware den vollen Kaufpreis zahlen oder er bekommt die Ware nicht, die er nötig braucht. Und zwar gerät er in diese Lage, obwohl er nach dem Kaufvertrage gegen Empfang der Ware zu zahlen hat. Hier liegt der Unterschied zu dem eingangs erwähnten Remboursgeschäft. Auch bei diesem muss der Importeur den vollen Kaufpreis zahlen, ohne die Möglichkeit zu Abzügen zu haben. Aber er muss es, weil er sich durch die Klausel „Kassa gegen Dokumente" dazu verpflichtet hat. Beim Vinkulationsgeschäft wird er entgegen den Vertragsbestimmungen dazu genötigt. In dem vertragswidrigen Verhalten des Exporteurs liegt das Unerfreuliche des Vinkulationsgeschäftes.

Trotzdem ist es eine auch von seinen Gegnern zugegebene wirtschaftliche Notwendigkeit. Die Verhältnisse in den in Frage stehenden Gebieten liegen so, dass bei reicher Produktion Kapitalarmut herrscht. Der Produzent will und kann nur gegen Barzahlung verkaufen. Der Exporteur ist in der Regel zu kapitalschwach, um die relativ beträchtlichen Summen, die er als Aufkäufer braucht, aus eigenen Mitteln aufzubringen. Der Bankier wiederum verlangt Sicherheit für Kredite, die er dem Exporteur gewähren soll, und die Einzige, die dieser zu bieten hat, ist die Ware. Nur geht diese wirtschaftliche Notwendigkeit an sich nicht so weit, dass nun der Bankier die Zahlung des vollen Kaufpreises von dem Importeur zu verlangen genötigt ist. Seinem Interesse wäre Genüge geleistet, wenn er den effektiven Vorschuss zurückerhält, und dass dieser effektive Vorschuss nicht gleich dem Kaufpreise ist, den der Importeur dem Exporteur zu zahlen hat, ist einleuchtend. Mit vollem Recht hat Breit darauf hingewiesen. Einmal wird kein Bankier so unvorsichtig sein, eine Ware zu ihrem vollen Realisationswert zu bevorschussen, und andererseits ist die Summe, die der Exporteur zur Bezahlung des Produzenten braucht, und die er sich von dem Bankier leiht, natürlich geringer als der von dem Importeur dem Exporteur zu zahlende Kaufpreis. Es ist darum nicht zu billigen, dass fast regelmässig der Bankier im Vinkulationsbriefe behauptet, er habe die Ware mit einer dem vom Importeur zu zahlenden Kaufpreis gleichen Summe bevorschusst. Denn diese Behauptung wird oft der Wahrheit nicht entsprechen. Oft, nicht immer: Es ist möglich, dass der Bankier eine Reihe verschiedener Quantitäten Ware, die der Exporteur an mehrere Importeure zu liefern hat, mit einer Summe bevorschusst hat, die zwar kleiner ist als die Gesamtsumme, die der Exporteur schliesslich hereinbekommt, aber doch grösser als der von dem einzelnen Importeur zu zahlende Preis. Es wird auch vorkommen, dass der Exporteur grössere Verbindlichkeiten dem Bankier gegenüber hat und diesem zur Sicherheit die Ware, deren Kaufpreis die Schuld des Exporteurs nicht deckt, lombardiert. In solchen Fällen mag der Bankier jene Behauptung mit Recht aufstellen. Dass sie aber nicht stets der Wahrheit entspricht, ist sicher, und dann sollte sie unterbleiben. Trifft sie nicht zu, so ist klar, dass der Bankier für den Betrag, um welchen der Kaufpreis den Vorschuss übersteigt, nur Inkassomandatar des Exporteurs ist. Er ist in seinem Verhältnis zu dem Exporteur verpflichtet, diesem den Ueberschuss gut zu bringen. Materiell gebührt dieser Teil des Kaufpreises nicht dem Bankier, sondern dem Exporteur.

Damit sind wir bei der für die Praxis wichtigsten Frage aus dem Recht des Vinkulationsgeschäftes angelangt: Kann der Importeur sich wegen seiner Ansprüche aus der Mangelhaftigkeit der Ware oder aus früheren Geschäften an den Ueberschuss des Kaufpreises über den von dem Bankier tatsächlich gewährten Vorschuss halten? Oder beansprucht der Bankier mit Recht Vollzahlung des Kaufpreises?

Brütt[3]) bezeichnet den — zuerst und eingehend von Breit begründeten — Satz, dass der Importeur sich an diese „Inkassodifferenz" halten könne, als unbedingt notwendig, wenn vermieden werden solle, dass das Vinkulationsgeschäft zu unlauteren Zwecken missbraucht werde, und Breit meint[4]), Gründe lägen für den Verkäufer schon vor, dem Bankier das Inkassomandat zur

[3]) a. a. O. S. 209, Anm. 1.
[4]) Vinkulationsgeschäft S. 99.

vollen Höhe zu übertragen, nur keine berechtigten. Die Unlauterkeit soll darin liegen, dass dem Importeur seine berechtigten Einreden abgeschnitten werden. Mir scheint, man geht damit etwas zu weit. Zunächst ist es nicht unter allen Umständen unlauter oder unberechtigt, wenn sich jemand dagegen zu schützen sucht, dass gegen eine liquide Forderung mit alten Gegenforderungen aufgerechnet wird. Dass vielmehr ein solches Bestreben unter Umständen durchaus berechtigt ist, erkennt sogar unsere Zivil-Prozessordnung durch die Vorschrift des § 302 an. Und so absolut und immer unlauter braucht der Versuch, sich gegen Preisminderung zu schützen, auch nicht zu sein. Es ist denn doch keine Seltenheit, dass unbegründete Monituren erhoben werden, und beim Eierhandel z. B. gehören Prozesse darüber, ob die Eier mangelhaft zur Versendung gebracht sind oder erst unterwegs verdorben sind oder gar bei Ankunft noch nicht verdorben waren, für keinen der Beteiligten zu den Freuden des Daseins. Schliesslich kann man es dem Exporteur nicht ohne weiteres zum Vorwurf machen, wenn er keine Lust hat, um seinen Kaufpreis in Deutschland Prozesse zu führen. Er prozessiert lieber in Galizien. Der Versuch des Exporteurs, den vollen Kaufpreis dadurch einzubekommen, dass er die Ware nur gegen Vollzahlung zur Verfügung stellt, ist, wie oben bereits erwähnt, vertragswidrig und darum nicht zu billigen. Aber darüber hinaus diesen Versuch als wirtschaftlich stets und schlankweg unberechtigt zu bezeichnen, ist m. E. eine Uebertreibung. Dass schliesslich auch das Vinkulationsgeschäft manchmal zu unlauteren Zwecken missbraucht werden kann und gewiss auch wird, ist für seine Beurteilung gleichgültig. Missbrauchen kann man fast alles und gegen jeden Missbrauch von der Jurisprudenz eine sofort wirkende Arzenei zu verlangen, geht denn doch zu weit.

Breit kommt zu seiner Antwort auf unsere Frage auf Grund folgender Erwägungen: Der Bankier bietet die ihm lombardierte Ware, auf welche sich das zwischen dem Importeur und dem Exporteur abgeschlossene Genuskaufgeschäft konzentriert hat, auf deren Uebereignung also der Importeur — allerdings nur gegen den Exporteur, nicht gegen den Bankier — einen Anspruch hat, als leistender Dritter (§ 267 BGB.) und als Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB.) dem Importeur an. Er hat entweder ein Pfandrecht oder Sicherheitseigentum an der Ware, im Zweifel ersteres. Der Importeur hat nun drei Möglichkeiten: 1. Er lehnt die Offerte des Bankiers ganz ab; 2. er nimmt sie so, wie sie gemacht ist, an; 3. er befriedigt den Bankier für den von diesem effektiv geleisteten Vorschuss, löst damit das dem Bankier zustehende Pfandrecht oder sein Sicherungseigentum ab und behält sich wegen des den effektiven Vorschuss übersteigenden Teil des Kaufpreises seine Rechte vor. Zu letzterem Verfahren berechtigt den Importeur wiederum § 267 BGB. Die Verwendung der Ware verpflichtet ihn zur Ablösung des effektiven Vorschusses.

Es ist nicht zu leugnen, dass die Breitsche Theorie etwas Bestechendes hat. Und doch stimmt sie nicht. Zunächst gibt er selbst zu, dass sie nur dann zum Ziel führt, wenn der Importeur den Besitz an der Ware erlangt hat. Ist der galizische Bankier vorsichtig gewesen und hat die Ware nicht an den Importeur selbst, sondern an einen Dritten, Spediteur oder Bankier adressiert und dem Importeur die Ware nur gegen Zahlung angedient, so versagt Breits Lösung des Knotens. Sie versagt aber für die Praxis überhaupt. Denn sie setzt voraus, dass immer und jedesmal die Ware wirklich nur für einen geringeren Betrag haftet, als den Kaufpreis. Es ist aber bereits oben ausgeführt, dass das nicht für alle Fälle angenommen werden kann. Wenn es anders ist, so wird der Importeur den ganzen Kaufpreis und dazu die Prozesskosten zahlen müssen. Wie soll er im speziellen Fall wissen, wie die Dinge liegen? Aber auch davon abgesehen, ist die Breitsche Lösung nicht brauchbar. Nach ihm soll im Zweifel ein Pfandrecht des Bankiers anzunehmen sein[5]). Flechtheim[6]) und Könige[7]) sehen das Sicherungseigentum als die Regel an. Ich verstehe den Streit so, wie er formuliert ist, nicht. Welches Recht an der Ware dem Bankier von dem Exporteur eingeräumt ist, kann generell und theoretisch überhaupt nicht beantwortet werden. Es kommt ganz auf die Vereinbarungen zwischen den beiden Beteiligten an. In dieser Beziehung ist das von Breit in Leipz. Zeitsch. 1908 S. 886 ff. behandelte Erkenntnis des Dresdener Oberlandesgerichts von besonderem Interesse. In ihm wird auf Grund einer Beweisaufnahme festgestellt, dass der Bankier in dem zur Entscheidung stehenden Fall Eigentum nicht erworben habe. Es fährt dann fort, es könne dahingestellt bleiben, ob der Bankier ein Pfandrecht erworben habe. Darüber sagt Breit:[8]) „Es ist bisher in der Literatur sowohl wie in der Judikatur zum Vinkulationsgeschäft niemals bezweifelt worden, dass der Vorschussgeber ein dingliches Sicherungsrecht vom Exporteur an der Ware eingeräumt erhält. Dieses dingliche Sicherungsrecht kann entweder Sicherungseigentum oder Pfandrecht sein . . . sicher ist soviel, dass dem Bankier entweder das eine oder das andere Recht zusteht." Ich frage, warum ist das „sicher"? Sicher ist nur, dass ein vorsichtiger und gut beratener Bankier sich entweder ein Pfandrecht oder ein Sicherungseigentum wird bestellen lassen, weiter nichts. Ob im Einzelfall der Bankier ein oder das andere dingliche Recht erlangt hat, ob überhaupt ein dingliches Recht, ist Tatfrage. Es kann sehr wohl sein, dass ihm, weil die gesetzlichen Bedingungen der Entstehung eines Pfand- oder Eigentumsrechtes nicht erfüllt sind, gar kein dingliches Recht zusteht. Es kann auch sein, dass er meint, Eigentümer zu sein, und Pfandgläubiger ist, und umgekehrt. Wenn also Breit sagt:[9]) „Wie man nun auch dann, wenn der Bankier ausdrücklich sagt, die Ware sei ihm verpfändet, ihn trotzdem zum Eigentümer stempeln will, ist mir nicht recht erklärlich," so ist mir dieser Satz nicht verständlich, um so weniger, als Breit selbst einen wesentlichen Unterschied zwischen Pfandrecht und Sicherungseigentum — m. E. allerdings zu Unrecht — nicht anerkennen will[10]). Er zeigt, dass Breit nicht genügend mit der Tatsache rechnet, dass Eigentum und Pfandrecht nicht von selbst entstehen, wenn das wirtschaftliche Interesse die Entstehung solcher Rechte erfordert, dass er übersieht, dass der Erwerb dinglicher Rechte von der Rechtsordnung an die Beobachtung ganz bestimmter formaler Vorschriften geknüpft ist. An diesem Fehler krankt auch seine Lösung des Knotens, wie die folgende Erörterung zeigen mag.

Der Bankier hat an der Ware regelmässig — wenn er eben nichts versehen hat — entweder ein Pfandrecht oder Sicherungseigentum. Dieses dingliche Recht soll der Importeur durch Zahlung des effektiven Vorschusses ablösen können. Schwierigkeiten macht hier schon die Tatsache, dass der Importeur die Höhe dieses effektiven Vorschusses nicht kennt und aufs Raten angewiesen ist. Wenn er nun falsch rät? Dann liegt es doch ebenso wie in dem Fall, in dem die Angabe des Bankiers, die Ware sei zur Höhe des Kaufpreises bevorschusst, inhaltlich richtig ist. Aber wie dem auch sei — wenn der Im-

---

5) Vinkulationsgeschäft S. 197, Leipz. Zeitschr. 1908, S. 891.
6) Goldschmidts Zeitschr. 61, S. 514.
7) Gruchots Beiträge, S. 294.
8) Leipz. Zeitschr. 1908, S. 890.
9) Das., S. 896.
10) z. B. Holdheims Monatschr. 1908, S. 69, Spalte 1 vor II und Spalte 2 a. E.

porteur richtig geraten und dem Bankier auf Heller und Pfennig den tatsächlichen Vorschuss vergütet hat, so ist, wenn der Bankier Pfandgläubiger war, die Folge doch nur das Erlöschen des Pfandrechts. Die Ware ist pfandfrei geworden und steht nun in freiem Eigentum des Exporteurs. Damit ist sie aber nicht im Eigentum des Importeurs. Seine Rechtslage ist vielmehr nur die, dass er im Besitz einer dem Exporteur eigentümlich gehörenden Ware ist, dass der Exporteur verpflichtet ist, ihm das Eigentum an dieser Ware zu übertragen, dass aber der zur Eigentumsübertragung notwendige Wille des Exporteurs, diesen Rechtsakt vorzunehmen, weder erklärt ist, noch vorliegt. Der Bankier ist ja Erfüllungsgehülfe des Exporteurs und hat im Vinkulationsbrief deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er nur gegen Zahlung des vollen Kaufpreises Eigentum zu übertragen gewillt sei. So kann freilich der Importeur die Herausgabe der Ware dem Exporteur gegenüber verweigern (§ 986 BGB.). Aber Eigentum kann er erst durch einen Prozess gegen den Exporteur — den er nun freilich auf Grund § 23 ZPO. in Deutschland führen kann — erstreiten.

Ist aber der Bankier Eigentümer der Ware, so liegen die Dinge noch komplizierter. Die Folge der Zahlung der Vorschusssumme ist nach Breit, dass der Bankier zur Rückübertragung des Eigentums auf den Erporteur verpflichtet ist. Schon das scheint mir zweifelhaft. Exporteur und Bankier haben vermutlich nicht vereinbart, dass der Bankier gegen Deckung für seinen Vorschuss dem Exporteur die Ware wieder zurückzuübertragen habe. Sondern der Bankier hat sich verpflichtet, dem Importeur gegen Zahlung des Kaufpreises Eigentum zu übertragen. Aber davon abgesehen, per in concessum zugegeben, dass der Bankier die Verpflichtung habe, dem Exporteur das Eigentum an der Ware zurückzuübertragen — wenn er nun nicht will? Und er will sicher nicht! Und ebensowenig will der Exporteur Eigentum erwerben und noch viel weniger will er nachher dem Importeur Eigentum übertragen. Es dürfte für den Importeur solchenfalls nicht so ganz leicht sein, Eigentum an der Ware zu bekommen.

Ob also der Bankier Pfandgläubiger oder Eigentümer der lombardierten Ware ist, der Breitsche Rat führt den Importeur immer nur in die Situation, dass er das zur Ablösung des Vorschusses nötige Geld los ist, Eigentum an der Ware, das er doch haben will, aber nicht erwirbt. Breit beruft sich für seine Auffassung als auf einen durchaus gleichgearteten Fall[11]) auf die Verhältnisse beim Möbelleihvertrage. Ein Gläubiger wolle Möbel pfänden, die sich im Besitz seines Schuldners befinden, aber noch nicht dessen Eigentum seien, weil der Verkäufer sich bis zur Vollzahlung das Eigentum vorbehalten habe und der Kaufpreis noch nicht voll bezahlt sei. Dann könne nach der Rechtsprechung des Kammergerichtes der Gläubiger den Uebergang des Eigentums auf seinen Schuldner durch Zahlung der noch ausstehenden Raten an den Verkäufer bewirken. Dem Kammergericht ist gewiss zuzustimmen, aber Breit nicht, wenn er diesen Fall dem unsrigen gleichgeartet nennt. Er liegt ganz anders. Der Abzahlungshändler überträgt bei dem Kaufabschluss Eigentum unter der Bedingung der Vollzahlung. Wird diese Bedingung erfüllt, so wird die Eigentumsübertragung wirksam. Dem Importeur wird aber eben unter einer ganz anderen Bedingung, als er durch die Ablösung des Vorschusses erfüllt, Eigentum übertragen. Breit übersieht eben, dass die Ablösung des Vorschusses Rechtswirkungen nur in dem Verhältnis zwischen Bankier und Exporteur auslöst, dass aber der Importeur dingliche Rechte damit nicht erwirbt. Das will er aber und muss er, wenn die Lösung des Knotens das Rechtsempfinden befriedigen soll. Man kann nicht etwa sich oder den Importeur damit trösten wollen, er könne ruhig die nicht in seinem Eigentum stehende Ware als Eigentum behandeln; ihm könne weiter nichts passieren, als dass er sich schadensersatzpflichtig mache, und der Schaden könne den effektiven Wert der Ware nicht übersteigen. Denn dieser Rat würde darauf hinauslaufen, den Importeur zu objektiv rechtswidrigem Handeln zu verleiten, und der Ratgeber würde, wenn er seinen Rat in Anerkennung der Richtigkeit obiger Darlegungen erteilte, nicht einmal nur objektiv rechtswidrig verfahren.

Breit findet sich mit diesen Einwendungen, die ihm in Kürze Flechtheim[12]) zuerst gemacht hat, etwas leicht ab. Er meint[13]), Eigentum erwerbe der Importeur durch die Ablösung allerdings nicht. Aber das schade nichts. Es genüge, dass der Importeur zur Verwendung der Ware berechtigt sei. Er gibt aber nicht an, auf Grund welchen Rechtssatzes der Importeur ein Recht zur Verwendung der Ware habe. Ein solches Recht hat eben nur der Eigentümer, und Eigentümer ist der Importeur nicht. Ob jemand Eigentum an einer Sache erwirbt, auf das er einen Anspruch hat, ist denn doch nicht nur von formeller, sondern von erheblicher materieller Bedeutung. Es mag ja sein, dass den Importeur, der die ihm nicht gehörende Ware verwendet, vor einer Bestrafung wegen Unterschlagung die Annahme schützt, dass er sich in einem Irrtum über Sätze des Zivilrechtes befunden habe, eine Annahme, zu der nach Lage der Dinge die Organe der Strafrechtspflege leicht geneigt sein werden. Objektiv aber liegen sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 246 StGB. vor, und raten zu solchem Verfahren kann daher m. E. der Jurist nicht.

Selbst wenn also alle Ausführungen und Gedankengänge Breits richtig sind, so ist das, was er als Lösung des Problems bezeichnet, tatsächlich keine Lösung, sondern nur ein Schürzen neuer Knoten, die Breit dann mit den eben referierten Wendungen kurzerhand zerschneidet. Ich meine, sein Versuch, den Satz zu begründen, dass sich der Importeur mit seinen Einreden an den Ueberschuss des Kaufpreises über den effektiven Vorschuss halten könne, ist missglückt. Nicht anders steht es m. E. mit der Begründung, die Brütt für denselben Satz gibt. Er will des Vinkulationsgeschäftes mit der von Flechtheim aufgestellten Theorie der Doppelanweisung Herr werden. Danach soll der Exporteur den Bankier als Pfandgläubiger zur Auslieferung der Ware und Uebertragung des Eigentums gegen Zahlung und den Käufer zur Zahlung gegen Empfangnahme der Ware anweisen. Ganz abgesehen davon, ob, wenn das Vinkulationsgeschäft so aufzufassen ist, die Brüttsche Argumentation zutreffend ist, was mir sehr zweifelhaft ist — die Argumentation ist ohne eingehende Erläuterung für den Laien nicht verständlich zu machen, und ich sehe darum davon ab, sie hier wiederzugeben —, so steht und fällt Brütts Auffassung mit der Möglichkeit der Anweisungstheorie. Diese ist m. E. aber von Breit durchaus widerlegt[14]).

Breit sieht in dem Resultat, dass der Importeur, wenn er die Ware haben will, den vollen Kaufpreis ohne Rücksicht auf etwaige Einreden zahlen muss, ungefähr einen Bankerott der Rechtspflege[15]) und hält seine Lösung für die billige und allein gerechte[16]). So liegen aber m. E. die Dinge nicht. Ich habe schon gesagt, der Exporteur handelt beim Vinkulationsgeschäft vertragswidrig, gewiss.

---

[11]) Vinkulationsgeschäft S. 208, Holdheims Monatsschrift S. 66.

[12]) Goldschmidts Zeitschr. 61, S. 516.

[13]) Holdheims Monatsschr. 1908, S. 70 sub IX.

[14]) Vinkulationsgeschäft S. 95 ff.

[15]) Das. S. 107 ff.

[16]) Holdheims Monatsschr. 1908 S. 64.

Dagegen gibt dem Importeur die Rechtsordnung die Möglichkeit, die vertragswidrige Aenderung zu refusieren und ordnungsmässige Erfüllung zu verlangen, eventuell Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Dass diese Möglichkeiten ihn nicht ausreichend schützen, liegt nicht an Mängeln der Rechtsordnung oder der Rechtspflege, sondern an den tatsächlichen Verhältnissen des Landes oder der Persönlichkeit des Exporteurs. Wer mit unzuverlässigen Leuten Geschäfte macht, soll sich nicht wundern, wenn er in unbequeme Situationen kommt, und der deutsche Eier- oder Getreide-Importeur, der nach Galizien arbeitet, weiss ja auch ganz genau, dass er die Ware vinkuliert bekommen wird. Er hat also keinen Grund zur Klage. Abgesehen aber davon, scheint mir das Resultat, dass der Importeur die ihm an den Exporteur und Bankier gemeinsam gemachte, in dem Vinkulationsbrief enthaltene Offerte auf Abänderung des ursprünglichen Kaufvertrages[17]) nur annehmen oder ablehnen kann, durchaus billig und gerecht. Man müsste denn wirklich ernstlich den Satz vertreten wollen, dass eine Vertragswidrigkeit des einen Teils den anderen Teil berechtige, nun seinerseits das in ihn gesetzte Vertrauen des Gegners zu täuschen. Denn anderes als das Vertrauen des Bankiers in die Loyalität des Importeurs veranlasst ihn doch nicht dazu, diesen in den Besitz der vinkulierten Ware zu setzen, und die Behauptung, Billigkeit und Gerechtigkeit verlangten, dass der Importeur die Ware entgegen dem Willen des Bankiers occupieren könne, scheint mir mehr als gewagt. Man wird also das Resultat, zu dem wir gelangt sind, nicht schelten dürfen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu §§ 138, 653 BGB., § 246 HGB.**

Ein Vertrag, durch welchen ein Mitglied des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft es gegen Provision übernimmt, dem bei Vermittlung des Verkaufs eines Gesellschaftsgrundstücks im Interesse beider Teile tätigen Makler in einem dem Zustandekommen des Geschäfts günstigen Sinne behilflich zu sein, verstösst gegen die guten Sitten und ist demzufolge nichtig.

Urteil des OLG. Zweibrücken vom 13. April 1909 (Ztschr. für Rechtspflege in Bayern 1909, S. 338).

Die Inhaber eines Liegenschaftsbureaus vermittelten 1904 den Verkauf der der Aktiengesellschaft „. . . . . Werke" in R. in Liquidation gehörigen Fabrikanlage samt Maschinen an ein in der Nachbarschaft befindliches Konkurrenzunternehmen, gleichfalls eine Aktiengesellschaft; sie erhielten als Maklerlohn von der Verkäuferin 2 pCt., von der Käuferin 1½ pCt. des Kaufpreises. Der Agent S. erhob Klage gegen die Vermittler auf Bezahlung eines Anteils an diesem Maklerlohn, indem er behauptete, er sei im Auftrage der Beklagten als deren Gehilfe in einem der Vermittlung des Geschäftes günstigen Sinne tätig gewesen. Das LG. hat die Beklagten verurteilt; es erachtete als festgestellt und entscheidend, dass die Beklagten eine nach § 653 BGB. zu beurteilende Vermittlertätigkeit des ihnen als gewerbsmässiger Makler bekannten Klägers in Anspruch genommen haben, dass der Kläger, der mit Rücksicht auf seine Stellung als Mitglied des Aufsichtsrates der A.-G. in R. nach aussen als Vermittler nicht habe auftreten, nach innen aber als aus erster Hand informierter Aufsichtsrat der Verkäuferin und dazu als Freund des Direktors der Käuferin die wertvollsten Dienste haben leisten können, eine Vermittlertätigkeit im Interesse der Beklagten geübt habe und dass das Zustandekommen des Kaufgeschäftes mit auf diese Vermittlung zurückzuführen sei. Das Urteil ist auf die Berufung der Beklagten aufgehoben und die Klage abgewiesen worden.

Aus den Gründen: Der Kläger stützt seinen Anspruch darauf, dass er eine Vermittlertätigkeit nicht im einseitigen Interesse der in Liquidation befindlichen Gesellschaft als deren Vertrauensmann und Beauftragter entfaltet hat, sondern dass er als Makler oder als Gehilfe der Beklagten in beiderseitigem Interesse der Kaufvertragsparteien gehandelt hat. Auf Grund einer so gearteten Tätigkeit steht ihm ein verfolgbarer Lohnanspruch nicht zu: die Annahme eines solchen Auftrages, die Ausbedingung und Annahme eines solchen Lohnes ist mit dem Gesetze nicht vereinbar und verstösst wider die guten Sitten. Der Kläger war besoldetes Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft in R., also auf Grund eines mit ihr geschlossenen Dienstvertrages Mitglied eines Gesellschaftsorganes: er hatte in der umfassenden Weise, wie dies die §§ 246 ff. HGB. vorschreiben, neben dem Vorstande, den Liquidatoren, der Generalversammlung die Geschäfte der Gesellschaft zu führen und innerhalb des ihm von Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Pflichtenkreises die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. Nach dem Gesetze ist die Geschäftsführung des Aufsichtsrates in erster Linie eine kontrollierende Ueberwachung der Tätigkeit des Vorstandes wie der Gesellschaft überhaupt; infolge irgendwelcher Umstände kann aber der Aufsichtsrat jeden Augenblick in die Lage kommen, entweder in seiner Gesamtheit für die Gesellschaft eine weitgehende und in gewissem Sinne durch den Gesellschaftsvertrag nicht einschränkbare Vertretungsbefugnis zu üben oder irgendeines seiner Mitglieder zum Vertreter der Gesellschaft in Ansehung bestimmter Geschäfte zu bestellen. Für die Zeit der Liquidation ist der gesetzliche Pflichtenkreis des Aufsichtsrates nicht verkleinert, insonderheit ist die Ueberwachungspflicht gegenüber den Liquidatoren die gleiche wie gegenüber dem Vorstande; tatsächlich wird die Tätigkeit und Arbeitsleistung des Aufsichtsrates in diesem Stadium eine um so grössere, verantwortungsvollere, in die Interessen der Gesellschaft um so einschneidendere sein, als zu dieser Zeit naturgemäss die für das schliessliche finanzielle Ergebnis folgenschwersten Geschäfte abgewickelt und vom Aufsichtsrate geprüft werden müssen. Von diesem Gesichtspunkte aus ergibt sich die Unvereinbarkeit der Stellung als Aufsichtsratsmitglied mit der Annahme eines von aussen her, sei es vom Kaufliebhaber direkt, sei es von einem durch diesen in Anspruch genommenen Makler, herantretenden Auftrages zur selbständigen oder hilfsweisen Vermittlung eines Geschäftes der Gesellschaft mit einem Dritten. Sie ergibt sich, weil die Stellung als Makler die Entfaltung einer Tätigkeit mit sich bringt, die nicht rein den Interessen der Gesellschaft, sondern und zwar in gleichem Masse denen des Dritten dienen soll, die also, da das Zustandekommen eines Kaufgeschäfts über eine ganze Fabrik- und Maschinenanlage naturgemäss ohne ein gegenseitiges Nachgeben nicht erreichbar ist, notwendigerweise einmal auch ihre Spitze gegen die Gesellschaft kehren muss. Diese Unvereinbarkeit der Stellung als Aufsichtsrat mit der Stellung eines auch für die Gegenseite tätigen Maklers wächst mit der Natur und dem Gegenstande des Geschäfts. Der Aufsichtsrat einer A.-G. mag neben seiner Tätigkeit als Kontrollorgan die umfassenden Aufgaben verfolgen, deren Lösung ihm die Gewohnheit des geschäftlichen Lebens zumutet [Verwaltungsrat, Sachverständigenbeirat, Agentenstab des Vorstandes (nicht eines Dritten!) sein], vgl. Vhdlgen. des 28. Juristentages I 23, III 202, 588 — oder er mag sich einzig der Erfüllung seiner Ueberwachungspflicht widmen; im einen wie im andern Falle ist zu verlangen, dass sich der Aufsichtsrat als ganzes und dass sich das einzelne Mitglied mit Energie, Fleiss und Pflichttreue seiner Tätigkeit hingibt und die Einmischung in Angelegenheiten vermeidet, aus denen sich eine Pflichten- und Interessenkollision ergibt. Keiner besonderen Ausführung bedarf es, dass das Aufsichtsratsmitglied, zumal das besoldete, wenn es seine gesetzliche Pflicht hintansetzt, und sich mit Geschäften befasst, die zwar ihm Vorteile bringen, aber mit seinen Pflichten unvereinbar sind und dem Interesse derjenigen Person widersprechen, deren Organ er ist, nicht nur gegen das Gesetz, sondern auch gegen die guten Sitten verstösst. Nicht ernst zu nehmen ist das Vorbringen des Klägers, er sei erst zuletzt, als die Gesellschaft in R. schon in Vermögensrückgang und dem Zusammenbruche nahe war, in deren Aufsichtsrat eingetreten und dass die Stelle eine schlecht dotierte gewesen sei. Die Pflicht- und Sittenwidrigkeit ist dieselbe. Auch das ist gleichgültig, wenn in der Tat, wie der Kläger

---

[17]) So m. E. zutreffend Könige bei Gruchot S. 296.

behauptet, die das Schicksal der Gesellschaft in R. entscheidenden Massnahmen von den Liquidatoren im Verein mit einem von den Obligationären und Gläubigern der Gesellschaft gebildeten Gläubigerausschuss getroffen worden sind; es war seine Pflicht als Mitglied des Aufsichtsrates, die Schritte der Liquidatoren zu überwachen und diese Pflicht wurde verschärft, wenn ein besonders die Interessen der Gläubiger vertretendes Organ da war, dessen vielleicht mächtigem Einflusse gegenüber es galt, die Interessen der Aktionäre wahrzunehmen. Der Kläger vermag sich dem durch die Stellung als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft in R. und als Vertrauensmann des Direktors der Vertragsgegnerin geschaffenen Dilemma nicht zu entziehen; im richtigen Empfinden, dass er, wenn er nur im Interesse der eigenen Gesellschaft tätig geworden, nichts anderes als seine Pflicht getan hätte und ein etwaiges Mehr von Arbeit sich von der eigenen Gesellschaft bezahlen lassen müsste, betont er ganz ausdrücklich, dass er auch im Interesse der Vertragsgegnerin, der durch seinen Freund vertretenen Konkurrenzgesellschaft, tätig gewesen sei, und stellt so das gesetz- und sittenwidrige seiner Handlungsweise nur um so deutlicher heraus.

2. **Zu § 705 BGB.**

Für die Erfüllung von Verträgen, welche namens eines den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts unterliegenden Syndikats geschlossen sind, haften dessen Mitglieder persönlich; sie können nicht verlangen, dass der Gläubiger zunächst aus dem Gesellschaftsvermögen seine Befriedigung sucht.

Urteil des OLG. Hamburg vom 7. November 1908 (Hans. G.-Ztg. 1909, Hptbl. S. 202).

II. Handelsrecht.

1. **Zu § 5 Abs. 4 GmbHG.; § 25 HGB.**

Uebernimmt bei Gründung einer Gesellschaft m. b. H. die Gesellschaft ein bereits bestehendes Handelsgeschäft, so gehen die Passiva dieses Handelsgeschäftes auf die Gesellschaft nach § 5 Abs. 4 GmbHG. nur dann über, wenn diese Uebernahme im notariellen Gesellschaftsvertrag besonders beurkundet ist. Führt aber die Gesellschaft m. b. H. das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fort, so greift auch die Bestimmung des § 25 HGB. Platz.

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen. vom 21. Juni 1909. Recht 1909, Nr. 2528.)

Nach § 5 Abs 4 GmbHG. müssen im Gesellschaftsvertrag nicht nur der Aktivwert der Einlagen, sondern auch die Verbindlichkeiten, die aus deren Einbringung der Gellschaft entstehen, festgestellt werden; lediglich der Inhalt des notariellen Gesellschaftsvertrags ist daher massgebend für den Uebergang der Passiva eines Handelsgeschäfts, wenn solches bei der Gründung als Einlage eines Gesellschafters erworben wird. Ist die Uebernahme der Passiven im notariellen Gesellschaftsvertrag nicht erwähnt, so gehen sie auf die Gesellschaft selbst dann nicht über, wenn die Uebernahme unter den Gründern der Gesellschaft verabredet war. Wird aber von der Gesellschaft m. b. H. das erworbene Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortgeführt, so gehen durch diese Fortführung kraft Gesetzes (§ 25 HGB.) alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers auf den Erwerber über, soweit nicht die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 vorliegen.

2. **Zu §§ 16, 19 Abs. 2 GmbHG.**

Ein Vertrag, den jemand mit dem Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. dahin eingeht, dass Zahlungen, die er an die Gesellschaft leistet, für den Fall er einen nicht volleingezahlten Geschäftsanteil erwirbt, als Zahlungen auf diesen Anteil gelten, anderenfalls aber eine Darlehnsschuld der Gesellschaft begründen sollen, ist rechtsunwirksam, auch wenn die Zahlungen bei dem Erwerb des Geschäftsanteils nicht mehr frei zur Verfügung der Gesellschaft gestanden haben.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 13. Juli 1909. (Recht 1909, Nr. 2529.)

Der Beklagte behauptet ein Abkommen dahin, dass er der später in Konkurs geratenen Firma F. W. D., einer Gesellschaft m. b. H., Vorschüsse gewährte, die unter der Bedingung, dass er den Geschäftsanteil seines verstorbenen Bruders erwerbe, als Zahlung der rückständigen Stammeinlage, falls dagegen dieser Erwerb nicht eintrete, als Darlehn angesehen werden sollten. Den Geschäftsanteil seines Bruders hat der Beklagte am 30. Mai 1906 erworben. Er will deshalb die von ihm geleisteten Zahlungen als mit dem Augenblick der Zahlungen wirksam gewordene Zahlungen, d. h. als Tilgung der Einlageschuld seines Bruders, für die er nach § 16 GmbHG. infolge des Erwerbs des Geschäftsanteils haftet, erachtet wissen. Eine solche Konstruktion ist an sich rechtlich möglich; sie ist es ebenso von dem hier in Betracht kommenden Gesellschaftsrecht aus. Der Berufungsrichter nimmt auch an, dass eine sofort wirksame Einzahlung auf den Einlagerückstand und nur für den Fall des Nichterwerbs des Geschäftsanteils verzinsliche Darlehn vom Beklagten behauptet werden wollen. Der Berufungsrichter hält eine solche Vereinbarung aber nicht für zulässig, weil die gezahlten Beträge bei Eintritt der Bedingung nicht mehr frei zur Verfügung der Gesellschaft gestanden hätten, wie es § 19 Abs. 2 GmbHG. verlange; die Lage der Gesellschaft m. b. H. dürfe nicht dadurch verdunkelt werden, dass die Natur geleisteter Zahlungen in der Schwebe bleibe nach dem Belieben des Zahlenden. In § 19 Abs. 2 GmbHG. wird der Grundsatz aufgestellt, dass eine volle Einzahlung der Stammeinlagen stattfinden muss. Man lässt als eine solche Einzahlung auch die vertragsmässige Aufrechnung nach der Rechtsprechung gelten (RGZ. Bd. 54, S. 390; J. W. 05, S. 92[44] und 700[27]). Hier ist nun eine Vereinbarung behauptet, wonach die Zahlungen als Zahlungen auf die rückständige Einlageschuld im Augenblick der geleisteten Zahlungen gelten sollen, falls der Beklagte den Geschäftsanteil erwerben werde. Die Gesellschaft hat, wenn eine solche Vereinbarung in der Tat getroffen worden ist, wirkliche Zahlung erhalten. Das Geld stand zu ihrer unbeschränkten Verfügung. Dem § 19 Abs. 2 GmbHG. ist damit genügt.

3. **Zu §§ 19, Abs. 2, 16 GmbHG.**

Die Vereinbarung, eine an die Gesellschaft gezahlte Summe solle auf die rückständige Einlage eines Gesellschafters verrechnet werden, sobald der Zahlende den Geschäftsanteil dieses Gesellschafters erwerben würde, andernfalls aber als ein der Gesellschaft gewährtes 5proz. Darlehn gelten, ist zulässig.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 13. Juli 1909. (Recht 1909, Nr. 2530.)

In § 19 Abs. 2 GmbHG. wird der Grundsatz aufgestellt, dass eine volle Einzahlung der Stammeinlagen stattfinden muss. Man lässt als eine solche Einzahlung auch die vertragsmässige Aufrechnung nach der Rechtsprechung gelten (RGZ. Bd. 54 S. 390, J. W. 05 S. 92 Nr. 44 und S. 700 Nr. 27). Hier ist nun eine Vereinbarung behauptet, wonach die Zahlungen als Zahlungen auf die rückständige Einlageschuld im Augenblick der geleisteten Zahlungen gelten sollen, falls der Beklagte den Geschäftsanteil erwerben werde. Die Gesellschaft hat, wenn eine solche Vereinbarung in der Tat getroffen worden ist, wirkliche Zahlung erhalten. Das Geld stand zu ihrer unbeschränkten Verfügung. Dem § 19 Abs. 2 GmbHG. wäre genügt. Nur hinsichtlich der Zinsen wäre eine Zahlung in diesem Sinne nicht anzuerkennen; denn Zinsen hat die Beklagte, da sie ihre Schuld bezahlte, nicht zu fordern; sie könnte solche nur begehren, wenn ihre Zahlungen eine Darlehnsforderung begründeten.

4. **Zu §§ 19, 24 GmbHG.**

Die Vorschrift des § 19 GmbHG., wonach die Stammeinlage in bar zu entrichten und eine Aufrechnung des Gesellschafters mit einer ihm gegen die Gesellschaft zustehenden Gegenforderung unzulässig ist, bezieht sich auch auf die Verpflichtung aus § 24 GmbHG. (Aufbringung des Fehlbetrags der Stammeinlage eines zahlungsunfähigen Gesellschafters.)

Urteil des KG., VII. Ziv.-Sen. vom 23. April 1909. (Recht 1909, Nr. 2531.)

III. Wechselrecht.

1. **Zu Art. 60, 63 WO. § 812 Abs. 1 BGB.**

Wer für den Aussteller eines Wechsels, dessen Unterschrift gefälscht ist, eine Ehrenzahlung geleistet hat, kann den irrtümlich gezahlten Betrag im Wege der Bereicherungsklage nur von dem Zahlungsempfänger, nicht aber von einem früheren Indossanten zurückfordern. Der Bereicherungsanspruch kommt in Wegfall, sofern zur Zeit seiner Erhebung die Wechselregressklage des Zahlungsempfängers gegen seine Vormänner bereits verjährt ist.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 3. März 1909 (D. Jur.-Ztg. 1909, S. 657).

Bei der B . . . er Bank (Klägerin) wurde ein am 25. Dez. 1905 fälliger Wechsel über 3448 M., der bei ihr domiziliert war, von der Reichsbankstelle zu B. zur Zahlung präsentiert. Dieser Wechsel trug die Unterschrift der Gebr. H. in G. als Aussteller und ersten Indossanten. Durch das erste Indossament war der Wechsel an W. & U. (Beklagte) gelangt, die ihn weiter an die Reichsbankstelle zu B. giriert hatten. Die Klägerin erklärte, dass die den Wechsel unter Protest zu Ehren der Aussteller zahlen wolle, und leistete diese Zahlung. Nachträglich stellte sich heraus, dass sowohl die Unterschriften der Aussteller (und ersten Indossanten) wie des Akzeptanten gefälscht seien. Klägerin verlangt von den Verklagten Ersatz der gezahlten Summe nebst Protestkosten, weil sie ohne Rechtsgrund bereichert seien, und auch weil sie schon vor Fälligkeit des Wechsels von den Fälschungen Kenntnis gehabt und es unterlassen hätten, der Klägerin als Domiziliatin und der Reichsbank davon Anzeige zu machen, wonach der Anspruch gemäss § 826 BGB begründet sei. Die Vorinstanz hatte den erstgedachten Rechtsgrund für begründet erachtet. RG. hebt auf und weist die Klage ab. Nicht die Verklagte, sondern nur die Reichsbank sei durch die Zahlung der Klägerin bereichert, auch wenn man mit dem Berufungsgericht annehme, dass die Klägerin bezweckte, durch die Zahlung die Forderungen gegen Aussteller und Akzeptanten zu erwerben. Nach § 812 Abs 1 Satz 2 richtete sich der Anspruch solchenfalls nur gegen die Person, mit der das Zahlungsgeschäft vorgenommen sei. In Wahrheit zahlte die Klägerin nun aber nicht ob causam futuram, sondern sie zahlte ob causam praeteritam, nämlich zu dem Zweck, die vermeintliche Schuld des Ausstellers zu tilgen (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB.). Diese Auffassung sei freilich nicht unstreitig. Grünhut (Wechselrecht Bd. 2 § 135 Anm. 13) nehme an, dass jede Ehrenzahlung an Stelle des Trassaten geleistet werde, und spreche daher den Zahlenden, wenn sich die Unterschrift des Honoraten und seiner Vormänner als gefälscht herausstelle, die condictio indebiti ab. Dieser Auffassung entspreche die Auffassung des Ehrenakzepts als einer Uebernahme der Akzeptwechselschuld. Die herrschende Lehre fasse das Ehrenakzept aber mit Recht auf als Erklärung, eine Wechselregressschuld zahlen zu wollen. Dieser Auffassung allein entspreche, dass nach Art. 60 WO. der Ehrenakzeptant nicht dem Honoraten und dessen Vormännern hafte, und dass nach Art. 63 WO. der Ehrenzahlende in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner eintrete. Bezog sich hiernach die Zahlung auf eine nur scheinbar vorhandene Schuld der Gebr H., so wurde das Recht, das der Reichsbank in Wirklichkeit zustand, dadurch nicht berührt. Sie hätte trotz Art. 62 das angebotene Geld ablehnen können, ohne die Regressforderung gegen die Beklagte zu verlieren. Sie ging dieser Forderung auch dadurch nicht verlustig, dass sie es annahm. Zahlt ein Dritter für einen von zwei Gesamtschuldnern, so wird auch der andere befreit. Aber keine Befreiung erfolgt, wenn A. (Beklagte) allein der Schuldner ist, B. (Gebr. H.) nur scheinbar neben ihm haftet und der Dritte irrtümlich dessen vermeintliche Schuld tilgt. Daraus ergebe sich, dass die Beklagte nichts auf Kosten der Klägerin erhalten habe. Allerdings sei die Zahlung der Klägerin anscheinend die Veranlassung, dass die Reichsbank die ihr noch zustehende Regressforderung gegen Beklagte nicht geltend gemacht habe und diese nunmehr verjährt sei. Dieser Vorteil der Verklagten sei aber nicht ohne Rechtsgrund, sondern durch die Verjährung erlangt. Auch die Reichsbank würde durch die Verjährung ihrer Regressforderung von der Kondiktion der Klägerin befreit sein, weil die Bereicherung dadurch in Wegfall gekommen sei (BGB. § 818 Abs. 3). Ein Anspruch aus § 826 BGB sei in diesem Fall aus der unterlassenen Anzeige der Fälschung nicht herzuleiten, da Beklagte sich nicht die Möglichkeit einer Ehrenintervention vorgestellt hätten.

2. **Zu Art. 4, 21 WO.**

Unterzeichnet der Akzeptant mit dem in der Adresse angegebenen unrichtigen Vornamen, so wird dadurch das Akzept nicht ungültig.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 9. Juni 1909. (Recht 1909, Nr. 2526)

Ein wechselrechtlicher Zwang zum Gebrauch des gesetzlichen Individualisierungsmittels kann, sofern er überhaupt anerkannt werden muss, keinesfalls auf den Vornamen mit bezogen werden. Der § 85 Abs. 2 des preussischen Entwurfs der WO. hob hervor, dass zur Gültigkeit der Namensunterschrift unter Wechselerklärungen die Beifügung des Vornamens nicht erforderlich sei. Diese Bestimmung wurde als überflüssig gestrichen. Die Kommission war einstimmig der Meinung, es bedürfe der Angabe des Vornamens weder bei der Unterschrift des Ausstellers noch der Bezeichnung des Remittenten oder des Bezogenen (Prot. der Leipziger Wechselkonferenz, Thöls Ausgabe S. 165). Das Reichsoberhandelsgericht Bd. 3 S. 271 hat daraus abgeleitet, dass eine Verschiedenheit der Vornamen in der Adresse und im Akzept unschädlich sei, sofern an der Identität des Bezogenen mit dem Akzeptanten kein Zweifel bestehe. Umgekehrt kann es aber auch nichts schaden, wenn der Akzeptant, etwa zu dem Zwecke, eine formelle Uebereinstimmung zwischen Adresse und Akzept herbeizuführen, oder weil er sich des unrichtigen Vornamens zu bedienen pflegt, eben diesen unrichtigen, in der Adresse gebrauchten Vornamen zu dem Familiennamen hinzufügt. In diesem Sinne hat auch der österreichische oberste Gerichtshof erkannt, vgl. Czelachowsky wechselrechtliche Entscheidungen Nr. 19; der abweichenden Ansicht Bernsteins S. 127 und Grünhuts Bd. 2 S. 214 lässt sich nicht beitreten.

3. **Zu Art. 21 Abs. 3, Art. 4 Nr. 7 WO.**

Wie eine Verschiedenheit der Vornamen in der Adresse und im Akzept unschädlich ist, sofern an der Identität des Bezogenen mit dem Akzeptanten kein Zweifel besteht (ROHG. Bd. 3 S. 271), so kann es umgekehrt auch nichts schaden, wenn der Akzeptant, etwa zu dem Zwecke, eine formelle Uebereinstimmung zwischen Adresse und Akzept herbeizuführen, oder weil er sich des unrichtigen Vornamens zu bedienen pflegt, eben diesen unrichtigen, in der Adresse gebrauchten Vornamen zu dem Familiennamen hinzufügt.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 9. Juni 1909. (Recht 1909, Nr. 2527.)

IV. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 2, TSt. 1 und 2 RStempG., §§ 33, 39 PostO. vom 11. Juni 1892.

Wer eine an ihn gerichtete Sendung ungestempelter ausländischer Wertpapiere unter Verweigerung der Annahme nach dem Auslande zurückgehen lässt, ist nicht verpflichtet, die Papiere zur Versteuerung anzumelden.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 18. Juni 1909 (J. W. 1909 S. 473).

Der Kläger erhielt im November 1905 aus Paris ein Postpaket mit 50 Aktien einer Pariser Aktiengesellschaft im Nennwert von je 100 Fr., die er in Paris gekauft hatte, übersandt. Er wurde nach Oeffnung des Pakets und Prüfung des Inhalts von dem Steuerbeamten auf die Notwendigkeit der Versteuerung der Aktien hingewiesen und lehnte die Annahme des Pakets ab, worauf dieses nach Paris zurückgesandt wurde. Das Hauptsteueramt in Mülhausen forderte von dem Kläger die Zahlung von 125 M. als den für die 50 Aktien nach Tarifstelle 1 lit. b des RStempG. geschuldeten Aktienstempel, welchen Betrag der Kläger unter Vorbehalt bezahlte und nun im Klagewege zurückfordert. Das LG. verurteilte; Berufung und Revision des beklagten Fiskus wurden zurückgewiesen: Nach Tarifnummer 1 b RStempG. unterliegen einer Stempelabgabe von $2^1/_2$ v. H. „ausländische Aktien und Anteilscheine,

wenn sie im Inlande ausgehändigt . . . . werden". Nach der Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2 wird es der Aushändigung ausländischer Wertpapiere gleichgeachtet, wenn solche Wertpapiere, welche durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Ausland übersandt . . . . werden. Von den hiernach erforderlichen Voraussetzungen der Stempelpflicht ist nur eine streitig: Es fragt sich, ob die Papiere dem Kläger „übersandt" worden sind. Die Zustellung der Postpaketadresse ist für die hier zu entscheidende Frage ohne Bedeutung; sie verleiht dem Empfänger kein Recht auf die Sendung, sondern dient nur zur Benachrichtigung des Adressaten von der Ankunft einer für ihn bestimmten Sendung und weiterhin als Ausweis zur Empfangsberechtigung für den Abholenden. Dagegen bleibt ungeachtet der Aushändigung der Paketadresse an den Adressaten der Absender noch zur Zurücknahme der Sendung berechtigt, solange das Paket dem Adressaten noch nicht ausgehändigt ist, vgl. § 33 PostO., und ebenso kann der Adressat bis dahin noch die Annahme verweigern. Bis zu diesem Zeitpunkte hat die Postanstalt die Sendung nicht für den Adressaten, sondern für den Absender in Verwahrung, und haftet sie nur dem letzteren, nicht dem ersteren. RG. 43, 98; 60, 24 ff. Es kann sich deshalb nur fragen, ob aus dem Begriffe der „Uebersendung", wie er in der Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2 und im § 2 RStempG. zu verstehen ist, die Folgerung gezogen werden kann, dass im Sinne dieser Bestimmungen die Papiere dem Erwerber schon mit der Ankunft am Bestimmungsorte „übersandt" sind. Zu solcher Folgerung gewährt aber weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Gesetzesbestimmungen eine Berechtigung. Man hat sich auf den Standpunkt des Empfängers zu stellen, denn er ist es, dem das Gesetz die Verpflichtung zur Versteuerung auferlegt. Gesetzt nun, die Sendung gehe nach Ankunft am Bestimmungsorte und vor Aushändigung an den Adressaten verloren oder zugrunde, so wird dieser gewiss mit Fug und Recht sagen können, es sei wohl die Uebersendung an ihn versucht worden, der Versuch aber nicht zur Vollendung gediehen. Und noch mehr gilt dies für den Fall der Zurücknahme durch den Absender. Verfehlt ist auch die aus der Gleich- und Nebeneinanderstellung der Uebersendung mit dem Abholen aus dem Auslande gezogene Folgerung. Wer die angeschafften Papiere durch einen Boten aus dem Auslande abholen lässt, der erlangt schon mit der Aushändigung an den Boten als seinen Besitzdiener den unmittelbaren Besitz, während er bei der Uebersendung durch die Post weder unmittelbaren noch mittelbaren Besitz erlangt, solange nicht die Sendung ihm oder einem Vertreter wirklich ausgehändigt ist. Auch aus der Entstehungsgeschichte der Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2 und der entsprechenden Erweiterung des § 3, jetzt § 2 des Gesetzes, geht klar hervor, dass die Stempelpflicht erst durch die Ablieferung der Sendung an den Adressaten entstehen soll. Dass aber, hingesehen auf die Stempelpflicht, die Annahmeverweigerung des Adressaten die gleiche Bedeutung haben muss wie irgendein anderer Grund, aus dem die Auslieferung an den Adressaten unterbleibt, kann nicht zweifelhaft sein. Denn die Annahmeverweigerung ist der Postanstalt gegenüber ein unbestreitbares Recht des Adressaten. Die Post kann nicht erklären, dass sie die Sendung für den Adressaten auf seine Gefahr in Verwahrung nehme; sie kann sie nicht für ihn hinterlegen. Der Adressat, der die Annahme verweigert, ist demnach geradeso ausserstande, die Papiere zur Versteuerung vorzulegen, wie wenn ihm die Auslieferung verweigert wird. Mit Recht aber legt das BG. auf die Vorlegungspflicht entscheidendes Gewicht; sie ergibt sich aus dem § 1 des Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Das BG. hat diese Vorschriften nicht, wie die Revision meint, rechtsirrtümlich, sondern zutreffend angewendet. An dem hier erörterten Verhältnisse wird zunächst nichts dadurch geändert, dass die Post dem Adressaten nur die Paketadresse zustellt, das Paket selbst aber der Zollbehörde zur Abfertigung ausliefert. Wohl erlischt mit der Auslieferung an die Zollstelle die Haftung der Post, PostO. § 39 XV; mit der Entgegennahme der Sendung übernimmt die Steuerbehörde die Verpflichtung, die Sendung dem Adressaten auszuhändigen und bis dahin aufzubewahren. Aber sie übernimmt diese Verpflichtung nur so, wie sie auch der Post oblag, als eine ihr gegenüber dem Absender, nicht gegenüber dem Adressaten obliegende Verpflichtung. Der Adressat steht der Zollbehörde nicht anders gegenüber wie der Post, er hat ihr gegenüber keinen selbständigen Anspruch. RG. 48, 256. Es kann sich nun fragen, ob etwa in dem Verfahren bei der Abfertigung an der Zollstelle ohne weiteres die Aushändigung der Sendung liegt. Auch dies ist zu verneinen. Wohl hat der Adressat bei der Abfertigung mitzuwirken; sie erfolgt in seiner Anwesenheit, und er hat für die Oeffnung der Sendung zu sorgen. Allein die Sendung bleibt dennoch im Gewahrsam der Zollbehörde. Dies zeigt sich deutlich, wenn der Inhalt zollpflichtig ist; er wird nur nach Entrichtung des Zolles ausgeliefert. Wird die Sendung zollfrei abgelassen, dann steht freilich der Besitzergreifung des Adressaten nichts im Wege. Er befindet sich dann in derselben Lage, als wenn ihm der Absender persönlich die Papiere angeboten hätte. Allein gleichwie es letzterenfalls nicht zur Uebergabe kommt, wenn der Erwerber die Annahme verweigert, so auch nicht im Falle der Annahmeverweigerung bei der Zollstelle. Die Sach- und Rechtslage ist keine andere, als wenn der Post gegenüber die Annahme verweigert wird. Die Revision macht schliesslich noch geltend, der Kläger habe tatsächlich über die Sendung verfügt, denn er habe die Rücksendung an einen anderen als den Absender bewirkt. Die Rücksendung habe die Zollbehörde nicht in dieser ihrer Eigenschaft, sondern lediglich als Vertreterin oder als Bote des Klägers vorgenommen. Soweit hierin tatsächliche Behauptungen liegen, sind sie in dieser Instanz neu vorgebracht und können deshalb keine Berücksichtigung finden. Soweit das Vorbringen Rechtsausführungen enthält, sind diese nicht zutreffend, denn es ist, wie gezeigt, nicht richtig, dass die Zollbehörde in irgendeinem Rechtsverhältnisse zu dem Kläger stand. Sie hat bei der Rücksendung für den Absender gehandelt; die Mitwirkung des Klägers beschränkt sich auf Auskunftserteilung über die Person des Absenders.

Aus der Bankpraxis.

Verkehrseigentümlichkeiten an der Berliner, Londoner und Pariser Börse.

Von *K. von Speyr*-Basel.

Gerade so wie jedes Volk, im allgemeinen betrachtet, seine nationalen Eigentümlichkeiten aufweist, hat die Börse jedes Landes ihre besonderen Usancen und gesetzlichen Bestimmungen, welche ganz oder teilweise von denjenigen der Börsen der anderen Länder abweichen, mit einem Worte, welche die geschäftliche Auffassung des betreffenden Landes widerspiegeln.

Der Gedanke, dass der Käufer eines Wertpapieres ausser dem vereinbarten Preise (Kurs) noch Zins pro rata temporis zu zahlen habe, ist ein recht naheliegender, da dem Erwerber eines Titels kein Anspruch zusteht auf den Teil des Erträgnisses, welcher derjenigen Zeitdauer entspricht, da der Titel noch nicht in seinem Besitze war, er aber doch tatsächlich, insofern er das Papier bei nächster Fälligkeit des Zinses noch besitzt, das ganze Erträgnis erhält. An der Berliner Börse werden denn auch, mit wenigen Ausnahmen, im Effektenverkehr Zinsen besonders verrechnet; bei festverzinslichen Werten kommt der dem Papier eigene Zinssatz in Rechnung, bei nicht fest verzinslichen dagegen der allgemein festgesetzte von 4 pCt. Ueber die Vergütung von Zinsen (Stückzinsen) bei festverzinslichen Werten ist nach dem eben Gesagten nichts zu bemerken; diese Methode ist durchaus angezeigt. Anders verhält es sich dagegen mit den Stückzinsen bei nicht festverzinslichen Wertpapieren (Aktien). Vor allem ist hervorzuheben, dass 4 pCt. für eine Aktie ein sehr niedriger Zinssatz sind; würden Aktien nicht mehr als 4 pCt. abwerfen, resp. rentieren, so hätte es keinen ersichtlichen Zweck, sein Geld in solchen anzulegen; vom rechnerischen Standpunkte aus betrachtet, ist der Satz von 4 pCt. freilich sehr bequem, und dürfte dies wohl der Grund gewesen sein, diesen Ansatz zu fixieren; was aber die Rechnung von Zinsen auf Aktien ziemlich belanglos macht, ist der Kurs der Aktien, welcher natürlich sehr stark variiert, und es ist einleuchtend, dass, wenn ein Papier z. B. 400 pCt. steht, eine Zinsvergütung von nur 4 pCt. fast ebensogut ganz unterbleiben könnte, indem alsdann der vom Käufer eines Wertpapieres an den Verkäufer desselben zu zahlende Zins nur 1 pCt. pro rata temporis auf dem Kapital

ausmacht. Aus diesen Ausführungen erhellt, dass die Stückzinsberechnung auf Aktien von diskutierbarem Werte ist.

Die Pariser und Londoner Börsen kennen die Zinsberechnung auf Aktien nicht; ausser dem Kurs hat der Käufer somit nichts zu zahlen. Der aufgelaufene mutmassliche Dividendenanteil kommt im Preise zum Ausdruck; dass an den genannten Börsen der Kurs sich nicht wie in Berlin in Prozenten versteht, ist für den Inhalt dieses Abschnittes unwesentlich.

Die Londoner und Pariser Börsen gehen noch weiter; sie rechnen auch auf Obligationen keine Stückzinsen; scheinbar sollte es keinen Unterschied machen bezüglich effektiver Kursgestaltung einer Obligation, ob der Zins extra verrechnet wird oder nicht; tatsächlich kommt aber, und dies ist ein sehr grosser Nachteil, nach Detachierung des Kupons der auflaufende Zins im Börsenkurs oft in sehr unregelmässigen Fluktuationen zum Ausdruck; von Schwankungen aus anderen Gründen natürlich abgesehen.

Bekanntlich beziehen nicht alle Käufer eines Wertpapieres, welches auf Termin gehandelt wird, am Liquidationstage die Stücke, resp. nicht alle Verkäufer eines Wertpapieres, welches auf Termin gehandelt wird, sind geneigt, am Liquidationstage ihre Ware zur Ablieferung zu bringen. Aus diesen Tatsachen entwickelt sich das Prolongations- oder Reportgeschäft. Sind mehr Käufer (Hochspekulanten) als Verkäufer (Tiefspekulanten) da, so wird der Zinssatz höher sein als im umgekehrten Falle. Angenommen, ein in Berlin kotiertes Papier, mit Stückzinsen ab 1. Januar l. J., welches von ultimo September bis ultimo Oktober reportiert werden soll, notiere 200 pCt., und die Prolongation soll, da Geld im allgemeinen billig ist, zu 3 pCt. (Geldzins) stattfinden, so hat der Hereingeber (Hochspekulant) ausser den usancegemässen 4 proz. Stückzinsen noch 0,17 pCt. extra zu zahlen, was folgende Rechnung zeigt:

Kurs 200 pCt.		
3 „	aufgelaufener Stückzins bis 30. September,	
203 pCt. Totalwert:	hierauf 3 pCt. Geldzins p. a.	6,09 pCt.
	abzüglich 4 pCt. Stückzins	4,— „
	Report per annum	2,09 „
	somit Report (extra zu zahlen) per Monat . .	0,17 „

wie oben.

Dieser Umstand einer Extra-Verrechnung ausser den Stückzinsen (eben der Report) ist mit ein Beweis dafür, dass die Stückzinsrechnung auf Titeln als solche von diskutierbarem Werte ist, welche jedoch bei Obligationen aus oben geschilderten Gründen angezeigt erscheint, also auch bei Prolangationen von Obligationen trotz der Umständlichkeit der Rechnung billig in Kauf genommen werden muss.

An den Londoner und Pariser Börsen, allwo Stückzinsen wie ausgeführt, nicht verrechnet werden, wird der Reportzins entweder in der Münzeinheit, resp. deren Bruchteile, oder aber in Prozenten ausgedrückt. Eine in Paris kotierte Aktie, welche 200 Fr. für 100 Fr. nominal steht (also ca. 200 pCt. inkl. aufgelaufener mutmasslicher Dividende), und à 3 pCt. reportiert werden soll für einen Monat, bedingt 0,50 pCt.

Wie bereits angedeutet, ist auch die Art des Preisausdruckes an den verschiedenen Effektenbörsen eine verschiedene; Berlin nennt den Kurs in Prozenten (mit einigen Ausnahmen); Paris gibt den Preis für Staatsfonds ebenfalls in Prozenten an, für alle andern Papiere jedoch in Francs per Stück; London notiert analog Paris, mit Ausnahme von gewissen Kategorien von Obligationen, deren Preis ebenfalls in Prozenten zum Ausdruck kommt.

Es ist einleuchtend, dass einzig die Notierung in Prozenten sofort klar den wirklichen Kursstand eines Papiers erkennen lässt; bei jeder anderen Notierungsweise muss man sich zuerst Rechenschaft geben über den Nominalwert des Valors, um den Preis bestimmen zu können. Ein unrichtiges Bild erhält man jedoch auch bei der Prozentualnotiz, insofern es sich um nicht vollgezahlte Titel handelt. Es notiere eine mit 50 pCt. eingezahlte Aktie 400 pCt., so steht dieselbe in Wirklichkeit 700 pCt., denn 400 pCt. (Kurs) minus nicht einbezahlte 50 pCt. machen 350 pCt. gleich 700 pCt. auf einbezahlte 50 pCt. Richtigerweise müsste die Kursnotiz diesem Umstande Rechnung tragen, was alsdann in vielen Fällen preisdrückend wirken würde; die „optische Täuschung“ wäre eliminiert, vom soliden Standpunkte betrachtet, also sehr zu begrüssen.

Die Auffassung des Fiskus in Berlin, London und Paris betreffend Stempelung der Titel (Effektenstempel) ist mit Bezug auf einheimische und nichteinheimische Valoren eine auseinandergehende. Berlin bevorzugt im Prinzip die deutschen Papiere; London besteuert nordamerikanische Eisenbahnaktien (Zertifikate) niedriger als die anderen Papiere; Paris behandelt alle Titel (seit 1. Januar 1899) gleich (mit Ausnahme der fremden Staatsfonds).

Auf alle Transaktionen an den genannten Börsen ist eine Umsatzsteuer zu entrichten; für den Augenblick ist dieselbe im Verhältnis in London am niedrigsten, indem dort, unabhäng von der Höhe des Wertes des einzelnen Geschäftes ein Schilling zu zahlen ist, während in Berlin und Paris per tausend Münzeinheiten taxiert wird. Interessant sind die Auffassungen bezüglich Versteuerung der Reports an den in Frage stehenden Börsen; Berlin besteuert den Report (Prolongationsgeschäft) wie jede andere Effektentransaktion; Paris stellt sich auf den Standpunkt, ein Report sei die Verlängerung eines bereits versteuerten Geschäftes, folglich sei dem Steuerpflichtigen eine Konzession zu machen, weshalb nur 25 pCt. des Normalansatzes versteuert werden. Ganz anders fasst London die Sache auf: jede Prolongation gilt als ein doppeltes Geschäft, nämlich als ein Verkauf und Kauf, bzw. als ein Kauf und Verkauf, und zahlt somit den doppelten Ansatz. Auch bei der Versteuerung der Prämiengeschäfte gehen die Plätze auseinander. Berlin verlangt Versteuerung der Total-Transaktion (Engagement-Versteuerung) gleichviel ob die Lieferung stattfindet oder das Reugeld (Prämie) bezahlt wird; Paris versteuert je nachdem die Prämie abandonniert wird oder nicht Letztere Auffassung erscheint als naheliegender, denn es ist nicht recht ersichtlich, weshalb ein mittels Reugeldes rückgängig gemachtes (resp. nicht in vollem Umfange zustandegekommenes) Geschäft versteuert werden soll wie ein eigentliches Lieferungsgeschäft. London versteuert das Prämiengeld separat vom eigentlichen Kaufpreis.

Der Courtage-Tarif ist in Berlin, London und Paris ein recht abweichender; abgesehen von einigen Ausnahmen (kleine Titel) rechnet Berlin ein halbes Permille Makler Courtage auf dem Nominalwerte des Valors nebst einem halben Permille Bankierkommission auf dem Nettoergebnisse; bei Prolongationen ist die Courtage häufig im Zinssatze (Report) inbegriffen. Paris rechnet im ganzen (von einigen Ausnahmen abgesehen) im offiziellen Markte (Parquet) ein Permille auf dem Nettoergebnisse, bei Reports die Hälfte; im unoffiziellen Markte (Coulisse) $^1/_8$ pCt. (resp. für Bankiers $^1/_{16}$ pCt.), gleichgültig, ob es sich um Ankauf, Verkauf oder Report handelt. London bringt auf in Perzent notierten Papieren in der Regel $^1/_{16}$—$^1/_8$ pCt. in Anrechnung, auf Werten die in Pfund Sterling notiert sind, jedoch eine in Pence ausgedrückte Courtage, welche mindestens $^1/_8$ pCt. ausmacht; bei Reports ist die Courtage meist im Zinssatze inbegriffen.

Es muss noch erwähnt werden, dass London und der offizielle Pariser Markt zwei Liquidationen per Monat haben, so dass also in einem gewissen Sinne die dortigen Courtagen höher sind als sie es zu sein scheinen, da doch selbstverständlich wegen des Risikos des Engagements bezüglich Solvabilität der Kontrahenten eine um so höhere Courtage angemessen erscheint, je länger das Engagement dauert.

Bezüglich Detachierung des Kupons auf Aktien hat Berlin teilweise eine eigenartige Usance; auf den meisten Kassapapieren (solchen, welche nicht auf Termin gehandelt werden) wird der Dividendenschein schon am 1. Januar abgetrennt, obgleich er erst im Laufe des eben begonnenen Jahres, insofern überhaupt eine Dividende verteilt wird, zur Einlösung gelangt. Naturgemäss muss aber die taxierte Dividende im Kurse zum Ausdrucke kommen, was denn auch durch Abschlag oder Aufschlag geschieht. Diese ganze Detachierungsmethode hat immerhin etwas Künstliches an sich, und ist es entschieden naheliegender, den Dividendenschein dann abzutrennen, wenn er wirklich zur Einlösung gelangt.

Vorliegende Ausführungen zeigen, wie verschiedenartig die Auffassungen und Gebräuche an den drei europäischen Hauptbörsen sind; interessant ist, zu konstatieren, dass die anderen europäischen und aussereuropäischen Börsen sich je nach ihrer Nationalität im grossen und ganzen den Usancen einer der drei behandelten Plätze anschliessen, zuweilen auch, wie z. B. die Börsen von Basel, Bern und Zürich für gewisse Kategorien Wertpapiere die deutsche, für andere aber die französische Usance adoptiert haben.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die Reichsbank im Monat August 1909.[1])

1. Der Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Metallvorrat in Mark			
August 1909	1 080 822 000	1 100 626 000	**1 128 481 000**	**1 064 378 000**
Juli 1909	**1 039 430 000**	1 078 380 000	**1 120 148 000**	1 067 475 000
August 1908	**1 102 317 000**	1 127 193 000	**1 165 632 000**	1 126 886 000

2. Der Barvorrat.[2])

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Barvorrat in Mark			
August 1909	1 167 903 000	1 193 832 000	**1 229 808 000**	**1 141 124 000**
Juli 1909	**1 128 149 000**	1 181 259 000	**1 231 928 000**	1 144 734 000
August 1908	**1 185 260 000**	1 217 389 000	**1 262 129 000**	1 201 035 000

3. Der Notenumlauf.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Notenumlauf in Mark			
August 1909	1 521 584 000	1 469 086 000	**1 440 972 000**	**1 565 036 000**
Juli 1909	**1 710 345 000**	1 570 846 000	**1 505 679 000**	1 597 223 000
August 1908	1 480 938 000	1 441 307 000	**1 411 019 000**	**1 493 817 000**

4. Die Metalldeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Metallvorrat in % des Notenumlaufs			
August 1909	71,03	74,92	78,31	68,01
Juli 1909	60,77	68,65	74,39	66,83
August 1908	74,43	78,21	82,61	75,44

5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Barvorrat in % des Notenumlaufs			
August 1909	76,76	81,26	85,35	72,91
Juli 1909	65,96	75,20	81,82	71,67
August 1908	80,03	84,46	89,45	80,40

6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.

Monat	Höchster Stand der Metalldeckung %	der Bardeckung %	Niedrigster Stand der Metalldeckung %	der Bardeckung %
August 1909	78,31	85,35	68,01	72,91
Juli 1909	74,39	81,82	60,77	65,96
August 1908	82,61	89,45	74,43	80,03

7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Höhe des steuerfreien (+) bezw. steuerpflichtigen (—) Notenumlaufs			
	in Mark	in Mark	in Mark	in Mark
August 1909	+119 148 000	+197 575 000	+261 665 000	+ 48 917 000
Juli 1909	—109 367 000	+ 83 242 000	+199 078 000	+ 20 340 000
August 1908	+177 155 000	+248 911 000	+323 939 000	+180 047 000

8. Fremde Gelder.[3])

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Betrag der fremden Gelder in Mark			
August 1909	**687 163 000**	785 401 000	**785 555 000**	700 732 000
Juli 1909	716 005 000	786 385 000	**812 069 000**	**686 659 000**
August 1908	**625 334 000**	717 933 000	**758 369 000**	701 739 000

9. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
August 1909	48,93	48,82	50,68	46,98
Juli 1909	42,84	45,75	48,33	46,74
August 1908	52,33	52,20	53,73	51,33

10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[4])

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
August 1909	52,88	52,95	55,23	50,36
Juli 1909	46,49	50,11	53,15	50,12
August 1908	56,27	56,38	58,18	54,70

11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[4])

Monat	Höchster Stand der Metalldeckung %	der Bardeckung %	Niedrigster Stand der Metalldeckung %	der Bardeckung %
August 1909	50,68	55,23	46,98	50,36
Juli 1909	48,33	53,15	42,84	46,49
August 1908	53,73	58,18	51,33	54,70

12. Die Wechselanlage.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Wechselanlage in Mark			
August 1909	**863 493 000**	843 236 000	**805 938 000**	848 993 000
Juli 1909	**1 004 251 000**	928 378 000	**884 291 000**	925 946 000
August 1908	**880 654 000**	889 525 000	883 846 000	**930 467 000**

13. Die Lombardanlage.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Lombardanlage in Mark			
August 1909	69 158 000	67 680 000	**64 868 000**	**87 761 000**
Juli 1909	**117 996 000**	79 507 000	**66 733 000**	90 065 000
August 1908	69 268 000	74 812 000	**59 484 000**	**78 966 000**

14. Die Effektenanlage.[5])

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
	Die Effektenanlage in Mark			
August 1909	**236 241 000**	272 402 000	236 408 000	**299 432 000**
Juli 1909	**292 488 000**	275 866 000	252 450 000	**237 456 000**
August 1908	**56 585 000**	92 044 000	82 803 000	**101 906 000**

16. Der Diskontsatz.

Monat	Durchschnittl. Bankdiskont %	Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Privatdiskont %
August 1909 . .	3½	2,13	3½	2¼	3½	2,00
Juli 1909 . .	3½	2,91	3½	3¼	3½	2½
August 1908 . .	4,00	2,83	4,00	3,00	4,00	2¾

15. Die Zusammensetzung der Anlagen[6]) der Reichsbank.

Monat	Ausweistage 7. in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	14. in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	23. in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	31. in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
August 1909	73,87	5,92	20,21	71,26	5,72	23,02	72,82	5,82	21,36	68,68	7,10	24,22
Juli 1909	70,99	8,34	20,67	72,32	6,19	21,49	73,48	5,54	20,98	73,87	7,19	18,94
August 1908	87,50	6,88	5,62	84,21	7,08	8,71	86,13	5,80	8,07	83,72	7,11	9,17

[1]) Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.

[2]) Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

[5]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

[6]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten.